

## **Gestaltung des Hilfesystems für älter werdende geistig und mehrfach behinderte Menschen im Land Bremen**

### ***I. Ausgangslage***

### ***II. Grundsätze***

### ***III. Umsetzung: Das Modul „Tagesbetreuung für alte behinderte Menschen“***

### ***IV. Finanzielle Ausgestaltung des Moduls***

### ***V. Finanzierung***

### ***VI. Umsetzungsplanung***

### ***Vorwort***

Die Ausführungen in diesem Papier schreiben die „Überlegungen zum Hilfesystem für älter werdende geistig behinderte Menschen“ aus dem Jahr 2004 nach Diskussionen in der Fachöffentlichkeit fort. Im wesentlichen unverändert geblieben sind die Kapitel „Ausgangslage“ und „Grundsätze“. Im Kapitel „Ausgangslage“ wurde, soweit möglich, vor allem die Datengrundlage auf den Stand des Jahresendes 2004 aktualisiert. Sofern sich durch die Aktualisierung neue Bewertungen ergaben, ist dieses in Fußnoten gesondert vermerkt. Auch in den Folgekapiteln wird in den Fußnoten der zwischenzeitliche Diskussionsprozess für den am Entwicklungsprozess des Konzepts interessierten Leser nachvollziehbar gemacht – es wird sowohl auf die Aufnahme wie auf die Nichtaufnahme von Argumenten hingewiesen. Im wesentlichen neu gefasst bzw. neu aufgenommen wurden die Kapitel „Umsetzung“, „Finanzielle Auswirkungen“ und „Umsetzungsplanung“. Sie bilden das umsetzungsorientierte Herzstück des Konzepts.

Das Konzept versteht sich dabei nicht als abgeschlossen, sondern als Basis für einen Erprobungszeitraum von etwa zwei Jahren, in dem Erfahrungen mit seiner individualisierten und nachfrageorientierten Ausgestaltung gewonnen werden sollen.

### ***I. Ausgangslage***

Die Anzahl älterer geistig und geistig-mehrfach behinderter Menschen ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen und diese Entwicklung wird sich fortsetzen. Die derzeit noch geringe Zahl behinderter Menschen in den oberen Altersgruppen, vor allem zurückzuführen auf die Euthanasiepolitik im deutschen Nationalsozialismus, erhöht sich in dem Maße, wie nach dem Krieg geborene behinderte Menschen in das Rentenalter kommen. Daneben profitieren geistig und geistig-mehrfach behinderte Menschen vom medizinischen Fortschritt und

erreichen in der jüngeren Vergangenheit eine wesentlich verbesserte Lebenserwartung. Die Gestaltung des Lebensabschnitts „Alter“ ist daher eine Aufgabe, der sich die Behindertenhilfe, die Angehörigen / gesetzlichen Betreuer behinderter Menschen und nicht zuletzt diese selbst in der Einbringung Ihrer Wünsche und Erfahrungen verstärkt zuwenden müssen. Dies gilt insbesondere für behinderte Menschen im Rentenalter ab 60 Jahren, für EU-Rentenbezieher, die aus gesundheitlichen Gründen vor Erreichen der Altersgrenze aus der WfbM ausscheiden und für WfbM-Beschäftigte, die nach mindestens 20-jähriger sozialabgabenpflichtiger Arbeitszeit aus der WfbM ausscheiden. Soweit es die Datenlage zulässt, wird die Altersgruppe ab 50 Jahren mit aufgeführt, da sich anhand dieser Altersgruppe das wahrscheinliche weitere Wachstum der Gruppe alter behinderter Menschen ablesen lässt und sich veränderte Bedarfe (insbesondere in der Tagesstruktur) bei vielen behinderten Menschen schon in dieser Altersspanne andeuten.

Die vorstehende Aussage beruht auf bundesweiten Erfahrungen bzw. der bundesweit laufenden Diskussion um die sachgerechte Gestaltung der Angebote für alt werdende geistig behinderte Menschen<sup>1</sup>, Länderumfragen u.a. zur Gestaltung der Tagesstruktur für alte behinderte Menschen, der Bremer Diskussion im Rahmen eines Fachtages<sup>2</sup> und der Auswertung einrichtungsbezogener Statistiken (s.u.), da es auf Landes- und Bundesebene keine Statistik über die Gesamtzahl behinderter Menschen gibt. Auch die Statistik der Schwerbehinderten – hier derer mit geistig-seelischen Behinderungen – weist nur diejenigen Personen aus, die über die erfolgreiche Antragstellung für einen Schwerbehindertenausweis erfasst wurden. Die Zahl der Personen, die keinen Antrag gestellt haben und die keine Leistungen in einer Einrichtung der Behindertenhilfe erhalten, kann nicht ermittelt werden. Über die Größe dieser Dunkelziffer liegen keine Informationen vor. Die Aussagen über die Zahl der behinderten Menschen, die im Land Bremen leben bzw. in teilstationären Werkstätten und Tagesförderstätten/Fördergruppen betreut werden, müssen sich insofern auf Angaben beziehen, die seitens der Träger der Einrichtungen bzw. im Zuge der Erhebung nach dem HMB-W-Verfahren<sup>3</sup> ermittelt wurden.<sup>4</sup> Sie beziehen sich auf alle Bewohner/Besucher der Einrichtungen, unabhängig davon, ob es sich um Bremer oder „Auswärtige“ handelt.<sup>5</sup>

Eingenommen wird in diesem Bericht die Perspektive der Landesplanung, die sich auf alle im Land Bremen versorgten geistig behinderten Menschen und des notwendigen Sich-Einstellens auf ihren Alterungsprozess bezieht. Hiervon zu unterscheiden ist die Sicht des Kostenträgers – des örtlichen Sozialhilfeträgers Bremen bzw. Bremerhaven und des überörtlichen Sozialhilfeträgers Bremen, anderer überörtlicher Sozialhilfeträger und vereinzelt auch der Kriegsopferfürsorge, der Unfallversicherung usw. Die Perspektive des bremischen Kos-

<sup>1</sup> Hessisches Sozialministerium, Landeswohlfahrtsverband Hessen und Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung (Hrsg.): Lebensräume älterer Menschen mit Behinderung, Marburg, 2001; Landschaftsverband Rheinland: Behinderte Menschen im Alter, Köln, 1999; Landschaftsverband Rheinland: Geistig Behinderte im Alter, Köln 1991; Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung (Hrsg.): Persönlichkeit und Hilfe im Alter, Marburg, 1999; Sozialministerium Baden-Württemberg: Ältere Menschen mit Behinderung, Stuttgart, 1999; Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Menschen mit Behinderungen im Alter, Münster, o.J. (>=2000)

<sup>2</sup> Alfani, Chr., Bretschneider, Th. (Hrsg.): Wenn geistig behinderte Menschen ins Rentenalter kommen, was dann..? Fachtage am 2.12.1999 (Manuskriptdruck)

<sup>3</sup> HMB-W-Verfahren: diagnostisches und pädagogisches Verfahren zur Feststellung des Hilfebedarfs von Menschen mit Behinderungen im Wohnbereich und der individuellen Förderziele als Basis der Entgeltermittlung für Wohneinrichtungen

<sup>4</sup> Die Sozialhilfestatistik nach dem SGB XII verlangt, die verschiedenen Hilfen auf die einzelne Person bezogen zusammenzuführen und so zu Angaben pro „Fall“ (Gesamtzahl der Personen, die Eingliederungshilfe erhalten/ Kosten pro Person/ Maßnahmekombinationen) zu kommen. Dies ist im Land Bremen auf Grundlage der eingesetzten EDV-Systeme noch nicht möglich, so dass bei der Betrachtung der Maßnahmen zur Tagesstruktur und zum Wohnen wegen der unklaren Größe der Schnittmenge eine Unsicherheit hinsichtlich der Zahl der davon profitierenden behinderten Menschen verbleibt.

<sup>5</sup> In den Wohneinrichtungen für geistig und körperlich behinderte Menschen im Land Bremen lag der Auswärtigenanteil lt. HMB-W insgesamt bei 19 % (2001/2002), in den WfbMs und in den Tagesförderstätten im Land Bremen bei 21 bzw. 19 % (31.12.2004, jeweils für die o.a. Personengruppe).

tenträgers der Sozialhilfe wird im Kapitel IV eingenommen werden, wenn die finanziellen Folgen der Ausgestaltung einer Tagesversorgung für alt gewordene behinderte Menschen und die Vorschläge zu ihrer teilweisen Gegenfinanzierung dargelegt werden.

Das Versorgungssystem für geistig behinderte Menschen<sup>6</sup> ist bisher noch nicht ausreichend auf die Gestaltung des Lebensabends einer größeren Zahl behinderter Menschen eingestellt, die nach einer Werkstattbeschäftigung berentet wurden oder – soweit nicht werkstattfähig – in teilstationären Tagesförderstätten/Fördergruppen eine Tagesbetreuung erhielten.

Das Ausscheiden aus der WfbM aus Altersgründen erfolgt auf Grundlage einer persönlichen Entscheidung bei Bezug von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, spätestens aber mit Bezug der Altersrente. Da es für die Ausgeschiedenen bisher keine Regelung hinsichtlich ihrer Tagesbetreuung gab, wurde in Einzelfällen zur Vermeidung einer besonderen Härte eine Verlängerung der Besuchsmöglichkeit der WfbM über den Eintritt der Altersrente hinaus bewilligt. Am Jahresende 2004 traf dies auf 9 Personen zu. Für die Betreuung in teilstationären Tagesförderstätten für nicht werkstattfähige Menschen kennt das Land Bremen, im Unterschied zu einer Reihe anderer Bundesländer, bisher weder eine Altersbeschränkung noch eine Beschränkung im Zugang je nach bestehender Wohnform (privat/öffentlich). Wenn mit dem Konzept zur Versorgung alt gewordener behinderter Menschen insoweit auch der Aufforderung des Senats nachgekommen wird, die bremische Versorgungsleistungen an die durchschnittliche Ausgestaltung anderer Länder anzupassen, entsteht somit insbesondere hier ein Bedarf an kompensatorischen Lösungen für die Tagesstrukturierung.

Die Altersverteilung der geistig bzw. mehrfach behinderten Menschen, die im Land Bremen eine WfbM bzw. teilstationäre Tagesförderstätte/Fördergruppe an WfbM besuchen, stellt sich für Besucher im Rentenalter und für rentennahe Jahrgänge wie folgt dar:

**Tabelle 1: Geistig, körperlich und mehrfach behinderte Beschäftigte der Werkstätten für behinderte Menschen im Land Bremen, Stand: 31.12.2004<sup>7</sup>**

Alter	Land Bremen	Stadt Bremen	Bremerhaven
Gesamtzahl der Beschäftigten (Arbeitsbereich)	1.712	1.143	569
Dar.: 51 – 55 Jahre	152	101	51
Dar.: 56 – 60 Jahre	70	47	23
Dar.: 61 - 65 Jahre	42 = 2 %	29 = 3 %	13 = 2 %
Dar.: > 65 Jahre	9 = 1 %	3 = 0 %	6 = 1 %
<b>Über 60-jährige insgesamt</b>	<b>51 = 3 %</b>	<b>32 = 3 %</b>	<b>19 = 3 %</b>

<sup>6</sup> Auch für den Bereich der chronisch psychisch kranken Menschen können Regelungsbedarfe entstehen. Sie werden hier nicht diskutiert, evt. notwendige Planungen erfolgen zielgruppenspezifisch durch die Abteilung Gesundheit.

<sup>7</sup> In den hier präsentierten Zahlen der Werkstätten für behinderte Menschen sind die dort beschäftigten seelisch behinderten Menschen nicht enthalten.

Allerdings ist eine statistische Differenzierung, die Behinderungsart und Alter gleichzeitig berücksichtigt, noch nicht möglich. Die in Tabelle 1 dargestellten Daten entstammen einer Modellrechnung. Über alle Altersgruppen hinweg liegt der Anteil seelisch Behinderter bei 25 % aller WfbM-Beschäftigten im Land Bremen (Arbeitsbereich), differierend zwischen 4 % bei der Lebenshilfe Bremerhaven, 23 % beim Martinshof Bremen und 44 % bei den Elbe-Weser-Werkstätten in Bremerhaven. Für die jeweilige Werkstatt wurde unter der Setzung, dass die Altersstruktur der seelisch und der geistig behinderten Menschen identisch sei, die Altersverteilung der geistig behinderten Beschäftigten errechnet und in Tabelle 1 (wie auch in Abbildung 1 im Kapitel V) eingestellt.

**Tabelle 2: Besucher der teilstationären Tagesförderstätten /Fördergruppe für geistig behinderte Menschen im Land Bremen, Stand: 31.12.2004**

Alter	Land Bremen	Stadt Bremen	Bremerhaven
Gesamtzahl der Besucher	396	362	34
Dar.: 51 – 55 Jahre	n.e.	n.e.	n.e.
Dar.: 56 – 60 Jahre	n.e.	n.e.	n.e.
Dar.: 61 – 65 Jahre	20 = 5 %	0 = 6 %	0
Dar.: > 65 Jahre	29 = 7 %	29 = 8 %	0
Über 60-jährige insgesamt	<b>49 = 12 %</b>	<b>49 = 14 %</b>	<b>0</b>

100 Personen über 60 Jahre besuchten am Jahresende 2004 die WfbM bzw. die Tagesförderstätten im Land Bremen. Bezogen auf die Gesamtzahl der WfbM-Besucher lag der Anteil über 60jähriger bei knapp 3 %, während 12 % aller Tagesförderstättenbesucher über 60 Jahre alt waren.

Die nachstehende Tabelle 3 zu den Wohneinrichtungen (Betreutes Wohnen, Wohntraining, Außenwohngruppen und Wohnheime) macht deutlich, dass bereits heute eine große Gruppe älterer Bewohner (über 50 Jahre alt) bzw. solcher im Rentenalter in den Einrichtungen lebt. Die HMB-W-Erhebung (Vollerhebung 2001/2002) verzeichnete insgesamt 1.347 Bewohner, 354 von ihnen (26 %) waren über 50 Jahre alt, 140 (10 %) hatten die Altersgrenze von 60 Jahren überschritten. Die Zahl Älterer nimmt stetig zu, da die jeweils stärker besetzten vorherigen Altersgruppen in die hier betrachteten Altersjahrgänge hineinwachsen. Der natürliche Abgang aus den ältesten Altersgruppen ist geringer als das Plus durch das Hineinaltern - bei gleichzeitigem Wachsen der Lebenserwartung auch älterer behinderter Menschen. Der SfAFGJS schätzt, dass die Gruppe der über 65jährigen, wie auch die Gruppe der über 60-jährigen in den nächsten 5 Jahren um etwa 40-50 % steigen wird. In absoluten Zahlen erscheint diese starke relative Steigerung zwar weniger dramatisch - von 140 auf ca. 200 Personen bei den über 60jährigen, von 354 auf etwa 500 Personen, zieht man die Altersgrenze bei 50 Jahren – sie zeigt aber dennoch deutlichen Handlungsbedarf an.

**Tabelle 3: Geistig, körperlich und mehrfach behinderte Bewohner (Bremer und Auswärtige) in ambulanten und stationären Wohneinrichtungen im Land Bremen 2001/2002<sup>8</sup>**

Alter	Land Bremen	davon mit folgender Tagesstruktur:				Stadt Bremen	Bremerhaven
		WfbM	Tagesstätte	andere	ohne		
Gesamtzahl der Bewohner	1.347	850	260	92	145	1.008	339
51-55	105	71	20	3	11	78	27
56-60	109	59	24	1	25	89	20
61-65	78	30	23	5	20	62	16
>65	62	3	19	7	33	53	9
Über 60jährige	140	33	42	12	53	115	25

<sup>8</sup> Quelle: Ersterfassung HMB-W 6/2001 bis 3/2002 (Auswertungsstand: 26.8.02). Eine Aktualisierung ist nicht möglich, da eine aktualisierte Begutachtung aller Bewohner durch die Sozialdienste in Bremen und Bremerhaven nicht erfolgt. Zu aktuelle Daten zu den Bewohnern in bremischer Kostenträgerschaft vgl. Tabelle 5.

Alter	Land Bremen	davon mit folgender Tagesstruktur:				Stadt Bremen	Bremerhaven
		WfbM	Tagesstätte	andere	ohne		
Gesamtzahl der Bewohner	1.347	63%	19%	7%	11%	1.008	339
51-55	105	68%	19%	3%	10%	78	27
56-60	109	54%	22%	1%	23%	89	20
61-65	78	38%	29%	6%	26%	62	16
>65	62	5%	31%	11%	53%	53	9
über 60jährige	140	24%	30%	9%	38%	115	25

Entsprechend dem Auftrag der WfbM als Einrichtung der primär beruflichen Rehabilitation zeigt Tabelle 1, dass die Zahl der Beschäftigten im Alter ab 60 Jahren nur noch einen Bruchteil gegenüber der Beschäftigtenzahl der Altersgruppe 51-60 Jahre ausmacht. Aus Sicht der in Tabelle 3 dargestellten Wohneinrichtungen sinkt der Anteil der Bewohner, die die WfbM besuchen mit dem 60. Lebensjahr stark ab. Die WfbM-Beschäftigung endet spätestens mit dem 65. Lebensjahr<sup>9</sup> mit Eintritt in die reguläre Altersrente, die Tagesstruktur konzentriert sich auf die Wohneinrichtung, die hierfür bisher nicht gesondert ausgestattet wird.

Die Typen von Wohneinrichtungen – Betreutes Wohnen, Wohntraining, stationäre Außenwohngruppen und Heime - weisen in der Nachfolge zur Tagesstruktur, die ihre Bewohner in jüngerem Lebensalter typischerweise haben, unterschiedliche Versorgungsbedarfe für die älteren Bewohner auf. Für die Träger von Außenwohnungen und vom Betreuten Wohnen ist die Begleitung behinderter Menschen in der neuen Situation nach der WfbM-Beschäftigung oder nach einer anderen Tagesstruktur von hohem Gewicht, da für nahezu alle ihrer Bewohner nach dem Eintritt in das Rentenalter und dem Ausscheiden aus der WfbM die Tagesstruktur überprüfungs- und in veränderter Form gestaltungsbedürftig wird.

Anders ist es hinsichtlich der in öffentlicher Wohnversorgung lebenden Tagesförderstättenbesucher (nur Stadt Bremen). Von deren Versorgung sind die Wohnheime tagsüber insoweit entlastet, als ein relevanter Anteil der älteren Heimbewohner (37 %) die Tagesförderstätte auch noch nach dem 60. Lebensjahr besucht. In den Tagesförderstätten selbst bildet sich der Alterungsprozess im Versorgungssystem behinderter Menschen sehr deutlich ab, das Durchschnittsalter ihrer Besucher steigt (Tabelle 2 weist Ende 2004 mit 29 Besuchern über 65 Jahren 13 Personen mehr aus als 4 Jahre zuvor – plus 80 %).

Bisher konnten und mussten die Wohneinrichtungen die Tagesbetreuung alter Bewohner, die die WfbM nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig besuchen, im Rahmen ihrer innerorganisatorischen Lösungen selbst regeln. Dies war in denjenigen Einrichtungen vergleichsweise gut zu bewerkstelligen, die über den standardmäßig finanzierten Hintergrunddienst am Tag hinaus durch den Sozialhilfeträger entgelttechnisch mit einer regelrechten Tagesschicht ausgestattet worden waren - insbesondere die Blankenburg-Nachfolgeeinrichtungen, deren Bewohner immer in erheblicher Zahl keine externe Tagesstrukturierung wahrgenommen haben und einzelne Einrichtungen, in denen aufgrund der demographischen Struktur der Bewohner besonders viele ehemalige WfbM-Beschäftigte leben. Mit steigenden Zahlen von WfbM-Rentnern bedarf es hierfür einer systematischen Lösung, die sich verbinden muss mit den grundsätzlichen Gestaltungsprinzipien der Entgeltung nach § 75 (3) SGB XII und den im Land Bremen hierfür vorgesehenen Lösungen. Diese gehen davon aus, dass konstituierendes Element für das Entgelt nicht die Wohnform, sondern die Gruppe mit vergleichbarem Hilfebedarf ist. Personenunabhängige entgeltrelevante Strukturerefordernisse, die mit der Art der Wohnform verbunden sind (z.B. Nachtdienst, Nachtbereitschaft) werden daneben gere-

<sup>9</sup> In Einzelfällen wurde zur Vermeidung einer besonderen Härte eine Verlängerung der Besuchsmöglichkeit der WfbM über den Eintritt der Altersrente hinaus bewilligt. Mit der Umsetzung des Konzepts für alte Behinderte soll diese Regelung entfallen.

gelt. Personenbezogene entgeltrelevante Sondererfordernisse (z.B. für extrem verhaltensauffällige Menschen) sollen ebenfalls neben dem durch die Hilfebedarfsgruppe definierten Entgelt bedarfsabhängig abgegolten werden. Dieser Logik folgend ist auch der tagsüber zu befriedigende Eingliederungshilfebedarf alt gewordener behinderter Menschen konzeptionell und entgelttechnisch auszugestalten. Die Lösung muss ein verändertes Arrangement zwischen Wohnen und neu zu gestaltender Tagesbetreuung für alle alt gewordenen behinderten Menschen umfassen und bisherige Sonderregelungen ablösen.

Eine ähnliche Sichtweise auf neue Bedarfe der Tagesgestaltung muss auch hinsichtlich privat lebender Personen eingenommen werden, die bisher wenig in den Blick genommen wurden. Nicht alle Besucher von WfbMs und Tagesförderstätten wohnen zugleich in öffentlich gestalteter Wohnversorgung. Den eingangs genannten 94 Besuchern der WfbMs und Tagesförderstätten über 60 Jahre stehen lt. HMB-W Erhebung nur 75 WfbM-/Tagesförderstättenbesucher gegenüber, die in Wohneinrichtungen für geistig/mehrfach behinderte Menschen im Land Bremen wohnen (80 %). Auch angesichts der Unschärfe, die durch das Mitzählen von WfbM-Einpendlern aus dem Bremer und Bremerhavener Umland entsteht, geht der SfAFGJS derzeit davon aus, dass ein Anteil von bis zu 10 % der über 60jährigen geistig/mehrfach behinderten Besucher von WfbM und Tagesförderstätte nicht in einem öffentlich gestalteten Angebot der Wohnversorgung, sondern privat lebt. Hierauf deutet auch eine Auswertung von Werkstatt Bremen hin, die unter den geistig behinderten Beschäftigten im Alter von 60-65 Jahren 4 privat Wohnende in Bremer Kostenträgerschaft verzeichnet.

Unsere Kenntnisse über die Personengruppe älterer geistig behinderter Menschen, die nicht im Rahmen einer öffentlich gestalteten Wohnversorgung leben, sind begrenzt.

In Einzelfällen wohnen sie allein oder in einer Partnerschaft, ohne im Wohnbereich eine Betreuung durch Träger des betreuten Wohnens in Anspruch nehmen zu müssen. Evt. werden punktuelle Beratungs- oder Betreuungsleistungen von Sozialdiensten in Anspruch genommen, ebenso wie Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes oder von Leistungen der Pflegeversicherung. In diesen Fällen geht der SfAFGJS davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Behinderung um Grenzfälle zwischen Lernbehinderung und geistiger Behinderung handelt, deren vorheriger Werkstattbesuch durch zusätzliche weitere (leichtere) Behinderungen zustande kam. Für diese Personengruppe wird kein Handlungsbedarf gesehen.

Daneben besteht die familienintegrierte Wohnform gemeinsam mit nahen Angehörigen, z.B. im Haushalt eines Geschwisterteils. Mit dem Eintritt des behinderten Familienangehörigen in den Rentnerstatus und dem damit verbundenen Fortfall der bisherigen Tagesstruktur weitet sich die Betreuungsarbeit für die sorgenden Angehörigen auf den ganzen Tag aus. Notwendige Hilfen neben der WfbM/der Tagesförderstätte wurden und werden im Einzelfall durch den örtlichen Sozialhilfeträger gewährt. Im Rahmen des Modells einer Teilhabeleistung „Tagesmodul“, die im Folgenden beschrieben wird, ist der SfAFGJS bereit, für solche Versorgungssituationen angemessene Sonderregelungen zu ermöglichen.

Als Konsequenz der wachsenden Zahl älterer behinderter Menschen ist insbesondere im Wohnbereich eine quantitative Ausdehnung der Versorgungsangebote notwendig, da nachrückende Geburtsjahrgänge behinderter Menschen ihrerseits Betreuung benötigen und es erforderlich ist, eine systematische Lösung für die steigende Zahl alter behinderter Menschen zu finden, die einen Bedarf an tagesbetreuender Hilfe haben, und dabei die bestehende Ungleichbehandlung von Werkstattbesuchern/Tagesförderstättenbesuchern und den sie versorgenden Wohneinrichtungen aufzuheben. Zu deren inhaltlicher Gestaltung sind Überlegungen erforderlich, welche Bedürfnisse älter werdende geistig behinderte Menschen haben, welche Erkenntnisse der gerontologischen Forschung für alt werdende geistig behinderte Menschen anzuwenden sind, wie die derzeitige Angebotsstruktur darauf reagieren kann und wie diese mit den begrenzten Mitteln zu realisieren sind, die für die Gestaltung eines ganz neuen Angebotssegments verfügbar gemacht werden können.

## **II. Grundsätze**

Der SfAFGJS geht davon aus, dass sich die Prinzipien der Normalisierung, Selbstbestimmung, Individualität und Integration auch und gerade in der Gestaltung der Lebensverhältnisse und Hilfeangebote für die älteren geistig behinderten Menschen fortsetzen. Die besonderen Hilfebedarfe geistig/mehrfach behinderter Menschen verschwinden nicht mit dem Eintritt ins Rentenalter, ebenso wenig wie ihre in der Regel gegebene Beheimatung in dem spezialisierten Hilfesystem der Behindertenhilfe. Die Hilfebedarfe sind allerdings auf die neue Lebenssituation zu beziehen und es ist neu zu überprüfen, welche Integration in die allgemeinen kommunalen Angebote und in die Angebote der Altenhilfe unter Anwendung des Normalisierungsprinzips geboten und möglich ist, in welchem Umfang besondere Hilfen konzeptionell vorgesehen werden müssen und welche Vernetzungsanforderungen sich jeweils stellen, um eine Versorgung sicherstellen zu können.

Insbesondere für Menschen mit weniger ausgeprägten Behinderungen kann der Eintritt in das Rentenalter die Chance zur Integration in allgemeine Angebote bedeuten, wie sie das Land Bremen grundsätzlich anstrebt und in seiner Kinder- und Jugendpolitik für behinderte Vorschul- und Schulkinder weitgehend realisiert. Auf Grund der Verfasstheit des Erwerbssystems bricht dieser integrationspolitische Ansatz in aller Regel mit dem Eintritt in das Erwerbsleben – die Freiheit von der Erwerbstätigkeit ist insoweit auch als Chance für eine integriertere Lebensgestaltung im Alter zu betrachten und so weit wie möglich zu erschließen.

Wünschenswert ist grundsätzlich das Vorhandensein verschiedener Optionen, um unterschiedlichen Bedürfnissen und Fähigkeiten Rechnung tragen zu können – behinderte ältere und alte Menschen unterscheiden sich mindestens im gleichem Maße untereinander, wie es auch bei nichtbehinderten Menschen gleichen Alters der Fall ist, die „jungen Alten“ und hochbetagte Menschen, gesunde und hinfällige Menschen haben jeweils unterschiedliche Interessen und persönliche Möglichkeiten.

Planerisch und in der konkreten Organisation der Hilfen sind die Erkenntnisse der Gerontologie und der Altenhilfe auch für die Gestaltung des Lebensumfeldes älterer behinderter Menschen verstärkt nutzbar zu machen. Dies bezieht sich sowohl auf den fachlichen Austausch, die verstärkte Einbeziehung altenpflegerischen Personals in den Einrichtungen der Behindertenhilfe als auch auf direkte Kooperationen beider Hilfesysteme und auf die Prüfung, ob/wie Nutzungsüberschneidungen sinnvoll sind.

Schwerpunkte der Gestaltungsanforderungen liegen in Bereichen:

- Übergang aus der Erwerbsarbeit in den Ruhestand
- Wohnen
- Tagesstruktur
- Unterstützung von Familien mit alten behinderten Angehörigen
- Medizinische und pflegerische Versorgung

Diese Gestaltungsanforderungen beziehen sich auf den sozialpolitischen und planerischen Bereich, der seitens des Landes und seiner Kommunen für die Entwicklung, Zugänglichmachung oder Zurverfügungstellung notwendiger Leistungssegmente für die Gruppe alt werdender geistig/mehrfach behinderter Menschen besteht. Sie bezieht sich aber auch auf die Sozialdienste der Kommunen und auf die Einrichtungsträger und Leistungsanbieter. Grundsätzlich sollte der Einschnitt, der mit dem Ausscheiden aus der Beschäftigung oder Tagesbetreuung verbunden ist, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens genutzt werden, um die individuell notwendigen Hilfen für den kommenden Lebensabschnitt zu begutachten und dabei insbesondere die Möglichkeiten einer Integration in Regelangebote für ältere Menschen bzw. die Notwendigkeit der Nutzung von Angeboten der Behindertenhilfe explizit zu bestimmen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Personen zu legen, die nicht in Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, sondern privat leben.

## **Grundsätze zur Gestaltung des Übergangs aus der Erwerbsarbeit in den Ruhestand**

Der Übergang aus dem aktiven Erwerbsleben in den Ruhestand ist für viele Menschen mit materiellen und sozialen Schwierigkeiten verbunden. Der SfAFGJS hält es für nötig, dass sich alle beteiligten Institutionen und Dienste dahingehend verständigen, dass dieser Wechsel für die behinderten Menschen nicht unvermittelt erfolgen soll, sondern dass dieser Übergang und die Planung evt. notwendiger neuer tagesstrukturierender Leistungen (s.u.) bewusst gestaltet werden soll. Dies kann in den WfbM und Tagesförderstätten z.B. durch Seniorenkreise geschehen, in denen die kommenden Veränderungen thematisiert und die neue Situation vorgeplant und in Kooperation mit dem Wohnbereich ausprobiert wird.

Für behinderte Menschen, die aus einer WfbM ausscheiden, tritt, wie für andere Erwerbstätige, in der Regel ein Einkommensverlust ein – ob dieser allerdings spürbar wird, hängt unmittelbar von den Wohnbedingungen ab, also von der Frage, ob der Sozialhilfeträger das Einkommen (wie zuvor schon) in Anspruch nimmt oder bei privat lebenden Menschen der Übergang von Werkstattentgelt plus i.d.R. gezahlter EU-Rente zur Altersrente eintritt. Hier greifen die sozialen Sicherungssysteme in gleicher Weise, wie bei anderen Menschen mit geringen (Renten-)Einkommen bzw. wie bei anderen Menschen, die in Heimen leben. Im Ergebnis ist zu konstatieren, dass alte behinderte Menschen mehrheitlich nur über geringe freie Mittel verfügen, d.h., dass kostenpflichtige tagesstrukturierende Angebote seitens der behinderten Menschen selbst nur in beschränktem Umfang eingekauft werden können. Allerdings darf das hier in Rede stehende Tagesmodul zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht in der Weise mißverstanden werden, dass es einen Ausgleich geringer frei verfügbarer Mittel darstellen könnte oder dürfte. Das Tagesmodul ist eine Leistung der Eingliederungshilfe und muss damit den sozialhilferechtlichen Anforderungen (Notwendigkeit, Bedarfsgebundenheit) folgen. Dies schließt weitergehende, selbst organisierte oder selbst finanzierte Aktivitäten der behinderten Menschen oder ihrer Angehörigen nicht aus.

Alle Menschen trifft die Veränderung der sozialen Situation, der Fortfall des Zeitgebers „Arbeit“ und der Wegfall der Kontakte zu Kollegen am Arbeitsplatz. Da für geistig behinderte Menschen, die i.d.R. keine eigene Familie und keine eigene Häuslichkeit gegründet haben, die damit verbundenen privaten Unterstützungsfunktionen entfallen, ist aus Sicht des SfAFGJS dem Auffangen dieses sozialen Veränderungsprozesses besondere Bedeutung zuzumessen. Zu denken ist an organisatorische Unterstützungsangebote bei der Bewältigung dieses Schrittes durch die Einrichtungen – z.B. durch Vorbereitung auf diesen Prozess –, wie an die inhaltliche Orientierung des alternden behinderten Menschen auf den Status eines Ruheständlers, z.B. durch Kurse oder vorbereitende Gespräche in den Einrichtungen.

## **Grundsätze zur Gestaltung des Wohnbereichs**

Das Ausscheiden aus der (Werkstatt-)Erwerbstätigkeit ist aus Sicht des SfAFGJS kein Grund, eine bestehende Wohnversorgung zu verändern. Sie ist, im Gegenteil, ein wichtiger stabilisierender Faktor in dem Einschnitt, den das Ende der Erwerbstätigkeit bedeutet. Jeder behinderte Mensch soll in seinem bisherigen Wohnbereich bleiben können, so lange der Träger zur Versorgung gemäß § 75 SGB XII verpflichtet ist oder darüber hinaus die Versorgung gewährleisten kann. Sofern die Versorgung nicht mehr sichergestellt werden kann – z.B. durch das Auftreten wesentlich gesteigerter betreuenderischer oder pflegerischer Bedarfe, für die die Einrichtung nicht ausgelegt ist – sucht der Träger in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Bewohner, seinen Angehörigen/Betreuer, dem Kostenträger, dem Sozialdienst und der Heimaufsicht eine adäquate Lösung.

Auch wenn es erst im Alter zu einem Eintritt in öffentlich gestaltete Angebote der Wohnversorgung kommt, steht den älteren behinderten Menschen grundsätzlich die gesamte Spannweite der Wohnformen offen. Wie bei jüngeren behinderten Menschen ist bei der Auswahl

im Rahmen des Gesamtplanverfahrens die aktuelle Bedarfslage und absehbare Entwicklung des behinderten Menschen ausschlaggebend.

Zu der Frage, ob für ältere behinderte Menschen altershomogene oder -heterogene Wohnangebote angemessener sind bzw. in welchem Umfang ältere behinderte Menschen die eine oder andere Wohnform selbst präferieren, ist die Fachdebatte in der Bundesrepublik nicht abgeschlossen. Der SfAFGJS ist der Auffassung, dass es für die behinderten Menschen richtig ist, verschiedene Optionen zu haben. Es soll also grundsätzlich möglich sein, in einer altersgemischten Gruppe alt zu werden und die damit verbundenen Anregungen durch die noch aktiveren jüngeren Mitbewohner zu nutzen oder in einer Gruppe alter Menschen im Rahmen einer altersgemischten Einrichtung oder in einer Wohneinrichtung speziell für alte behinderte Menschen die Ruhe mit anderen Gleichaltrigen zu genießen. Modelle für derartige Altenheime für behinderte Menschen existieren in anderen Bundesländern.

Bei der Planung von Neu- und größeren Umbauten sind trägerseitig die Bedürfnisse alt werdender behinderter Menschen in der Gestaltung der Räumlichkeiten angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, wenn Einrichtungen oder Einrichtungsteile konzeptionell für alte behinderte Menschen, bei denen vermehrt mit Mobilitätseinschränkungen gerechnet werden muss, ausgelegt sind. Die Sozialleistungsträger sind nach § 17 SGB I verpflichtet darauf zu achten, dass ihre Leistungen – hier die Wohnversorgung behinderter Menschen – möglichst in barrierefreien Räumen und Anlagen erbracht werden und werden diesen Auftrag im Rahmen ihrer Leistungsvereinbarungen mit den Leistungserbringern formulieren.

### **Grundsätze zur Gestaltung der Tagesstruktur**

Der SfAFGJS geht davon aus, dass in der Ausgestaltung spezialisierter Hilfen für behinderte Menschen den alterstypischen Veränderungen – dem Nachlassen der geistigen und körperlichen Kräfte und der Veränderung der Ruhe- und Aktivitätsbedürfnisse - Rechnung zu tragen ist. Individuelle Wünsche nach Rückzug und Ruhe sind ebenso zu respektieren, wie das Bedürfnis nach Aktivität und nutzbaren Freizeitangeboten. Letztere sollen so ausgerichtet sein, dass sie neben ihrem Freizeitwert möglichst auch einen Aspekt der Kompetenzanpassung<sup>10</sup> umfassen. Die älteren behinderten Menschen sollen in der Gestaltung des Tages und der Freizeitaktivitäten ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmung und Freiwilligkeit leben können und es soll hierfür ein möglichst großes Spektrum von Aktionsräumen erreichbar sein, nicht nur das der klassischen Behindertenhilfe (z.B. kirchliche Angebote, Seniorenangebote von Bildungsträgern, Angebote der Altenhilfe).

Die offenen und in (teil-)stationären Einrichtungen bereitgehaltenen Angebote der Tagesstruktur sollen aus der Sicht des SfAFGJS in alle Richtungen durchlässig sein. Für privat oder im betreuten Wohnen lebende behinderte Menschen sollen die Angebote des (teil-)stationären Versorgungsbereichs der Behindertenhilfe zugänglich sein und umgekehrt die ambulanten Freizeitangebote für Personen, die in Wohnheimen leben. Darüber hinaus strebt der SfAFGJS an, dass sich auch Einrichtungen der Altenhilfe im Land Bremen daran beteiligen, für behinderte Menschen altengerechte Angebote zu offerieren – angefangen von der reinen Mitnutzung von Räumlichkeiten über Patenschaften bis zur Integration von Einzelpersonen oder Gruppen in die bestehende Angebotsstruktur. Sofern alte behinderte Menschen zugleich von einer Demenz betroffen sind, sind hierzu auch die allgemeinen Angebote für demente Menschen, wie z.B. die Tagesbetreuung, hinzuzuzählen.<sup>11</sup>

<sup>10</sup> Mit der Zielbeschreibung der „Kompetenzanpassung“ wird die Diskussion aufgenommen, ob „Kompetenzerhalt“ oder „Kompetenzerhalt plus Kompetenzerweiterung“ das richtige fachpolitische Ziel sei.

<sup>11</sup> Vgl. den Hamburger Modellversuch „Entwicklung eines offenen Begegnungsangebotes für ältere Menschen mit und ohne Behinderungen in der Begegnungsstätte Hamburg-Bergstedt“ im Rahmen der Förderung des Bundesaltenplanes.

Und auch die umgekehrte Perspektive ist aus Sicht des SfAFGJS einzunehmen: Dienste und Einrichtungen der Behindertenhilfe sollen sich im Rahmen der Normalisierungsansprüche der Herangehensweise öffnen, nicht nur das eigene Spezialsystem, sondern auch die Altenhilfe als einen möglichen Anbieter tagesstrukturierender Hilfen aktiv in Anspruch zu nehmen.

Hinsichtlich der Intensität der Nutzung „außerhäuslicher“ tagesstrukturierender Angebote geht der SfAFGJS davon aus, dass der zweite Lebensraum, der während des Erwerbsalters – i.d.R. in Form der WfbM-Beschäftigung oder auch der Tagesförderstätte/Fördergruppe – als notwendiges Element der Normalisierung bei einer Wohnversorgung im Heim anzusehen ist, aus ebensolchen Gründen im Rentenalter nicht mehr durchgängig, sondern nur noch in beschränktem Rahmen vorzusehen ist. Der Wohnbereich erhält somit für die älteren geistig behinderten Menschen hinsichtlich seiner räumlichen- und Ausstattungsmerkmale, vor allem aber hinsichtlich der dort überwiegend zu leistenden Tagesbetreuung eine zentrale Bedeutung. Angesichts der Tatsache, dass es sich in den Wohneinrichtungen einerseits heute noch um eine relativ kleine Personengruppe handelt, für die aus finanziellen und Bedarfsge-sichtspunkten nicht flächendeckend eine spezialisierte Versorgung angeboten werden kann, andererseits die altersbedingte Verstärkung individueller Ruhe- und Aktivitätsrhythmen Gruppenangeboten grundsätzliche Grenzen setzt, kann die anfangs formulierte Maxime möglichst großer Selbstbestimmung in der Gestaltung des Tages nur dann realisiert werden, wenn es zu einer verstärkten einrichtungs- und trägerübergreifenden Kooperation kommt.

### **Grundsätze der Unterstützung von Familien mit alten behinderten Angehörigen**

Der Frage, welche Unterstützungen bei familienintegriert lebenden behinderten Menschen die Familien oder die behinderten Personen selbst benötigen, ist in der jüngeren Vergangenheit sozialpolitisch nicht so viel Aufmerksamkeit geschenkt worden, wie der öffentlich gestalteten Wohnversorgung, deren Ausbau und Standards und deren ambulanter oder stationärer Auslegung. Der SfAFGJS ist der Auffassung, dass – unter Würdigung des Engagements, das diese Familien für ihre behinderten Angehörigen alltäglich erbringen - den Bedürfnissen dieser Familien bzw. Einzelpersonen systematisch die gleiche Aufmerksamkeit zu widmen ist wie den öffentlich gestalteten Wohnverhältnissen.

Familien, die gemeinsam mit ihren älteren geistig behinderten Angehörigen im Familienverband leben, benötigen effektive Unterstützungsleistungen zur Bewältigung des Alterungsprozesses dieser Angehörigen und der Veränderungen durch das Ausscheiden aus der Erwerbsarbeit. Die Verbleibsmöglichkeit am gewohnten Lebensort ist durch Hilfen zu unterstützen, die die Familie als Lebensort stärken und die der kurz- und langfristigen Bewältigung des Verlustes der tagesstrukturierenden Beschäftigung des Erwerbsalters dienen. Angesprochen sind damit Angebote, die die sorgenden Familienmitglieder direkt stützen und solche, die durch die Bereitstellung institutioneller Betreuungsangebote eine entlastende Struktur anbieten. In diesen Fällen erscheint es aus Sicht des SfAFGJS möglich, über die nachstehend beschriebene Betreuung im Rahmen eines „Modul Tagesbetreuung“ hinaus, weitere Hilfen zur Gestaltung des Tages zu gewähren, die eine größere Entlastung der Angehörigen sicherstellen. Sie kann in der Weiterführung bestehender vollschichtiger Tagesförderstättenbetreuung oder einer fortgesetzten Teilnahmemöglichkeit am WfbM-Geschehen auch nach Eintritt in das Rentenalter liegen oder auch in der Zugangsmöglichkeit in eine (vollschichtige) Tagesförderstättenbetreuung nach dem Ende der WfbM-Beschäftigung.

Sofern absehbar ist, dass die familiäre Lebensform nicht mehr sichergestellt werden kann, soll der Übergang aus familiären in öffentlich gestaltete Wohnformen aktiv vorbereitet werden, um plötzliche, notfallmäßige Unterbringungen zu vermeiden und evt. durch flankierende Angebote unterstützt werden.

## Grundsätze der Gestaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung

Der Alterungsprozess geistig und körperlich behinderter Menschen ist mit vergleichsweise früheren Erkrankungsrisiken und mit höheren Hilfebedarfen während Erkrankungsphasen verbunden. Dennoch bestehen für „Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung noch keine hinreichenden Konzepte zum aktiven Umgang mit altersbedingten körperlichen und psychischen Störungen ..., um Pflegeabhängigkeit möglichst lange hinauszuzögern.“<sup>12</sup>

Die vorstehend zitierte Kritik pointiert eine weitergehende Kritik der vier großen Verbände der Behindertenhilfe am generell unzulänglichen Stand der Versorgung geistig/mehrfachbehinderter Menschen für das höhere Lebensalter. Angesichts der Tatsache, dass es noch nicht sehr viele alte geistig/mehrfach behinderte Menschen gibt, ist es zwar nicht verwunderlich, dass es bisher kaum geriatrische Angebote für diese Menschen gibt, der SfAFGJS ist aber der Auffassung, dass angesichts der steigenden Lebenserwartung der behinderten Menschen ein Bedarf an entsprechender medizinischer wie pflegerischer Kompetenz besteht.

Der SfAFGJS ist der Auffassung, dass für pflegebedürftig und alt werdende behinderte wie nichtbehinderte Menschen der Verbleib in der je bestehenden Häuslichkeit anzustreben ist, solange die Versorgung dort sicherzustellen ist. Für behinderte Menschen, die privat oder im betreuten Wohnen leben, sind daher Hauspflegeverbände notwendig, die sich spezielle Kompetenz in der Pflege geistig und mehrfach behinderter Menschen erarbeitet haben. Eine Entwicklung in diese Richtung ist im Land Bremen in den vergangenen Jahren erfreulicherweise zu beobachten.

Ebenso ist für pflegebedürftige geistig behinderte Menschen eine niedrigschwellige betreuerische Infrastruktur im Sinne des Pflegeleistungsergänzungsgesetzes im Lande Bremen zu entwickeln, die es insbesondere den Angehörigen ermöglicht, mit dem geringen Zusatzbeitrag von 460 Euro jährlich eine möglichst bedarfsgerechte Entlastung zu erfahren.

In den Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe entsteht durch die demographische Veränderung der Bewohnerschaft ein Bedarf an (alten-)pflegerischer Kompetenz, der einen neuen Mix der Berufsgruppen ebenso wie die Verbreiterung der Kompetenzen in den Betreuungsteams notwendig macht.

Das geänderte Krankenpflegegesetz sieht für die Durchführung der praktischen Ausbildung vor, dass diese auch außerhalb der Krankenhäuser – insbesondere in ambulanten, teilstationären oder stationären Pflegeeinrichtungen oder Rehabilitationseinrichtungen – absolviert werden kann. Zur Entwicklung pflegerischer Kompetenzen mit besonderer Kenntnis der Belange geistig behinderter Menschen ist es möglich, dass Krankenpflegesschulen auch mit Wohnpflegeheimen für behinderte Menschen mit einer Anerkennung nach § 71 Abs. 2 SGB XI Kooperationsverträge zur Ableistung von Teilen der praktischen Ausbildung abschließen, soweit die Praxisanleitung der Auszubildenden sicher gestellt ist.

Ferner sollte in der Altenpflegeausbildung der Aspekt der pflegerischen Versorgung von behinderten Menschen, insbesondere von geistig-mehrfach behinderten Menschen, verstärkt berücksichtigt werden. Nach § 4 des Gesetzes über die Ausbildung in der Altenpflege haben Altenpflegesschulen die Möglichkeit, auch mit Einrichtungen der Behindertenhilfe Kooperationsverträge über die praktische Ausbildung von Altenpflegeschülern zu schließen. In Einzelfällen ist dies auch schon geschehen. Der SfAFGJS wird sich dafür einsetzen, dass derartige Kooperationsverträge verstärkt geschlossen werden. Auch hinsichtlich der Berücksichtigung der besonderen Belange geistig behinderter Menschen im theoretischen Unterricht der Altenpflegesschulen wird der SfAFGJS auf die Schulträger zugehen.

<sup>12</sup> „Gesundheit und Behinderung“: Expertise zu bedarfsgerechten gesundheitsbezogenen Leistungen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung als notwendiger Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensqualität und zur Förderung ihrer Partizipationschancen, Bundesverband Evangelische Behindertenhilfe, Stuttgart, 2001, S. 8

### **III. Umsetzung: Das Modul „Tagesbetreuung für alte geistig behinderte Menschen“**

Der SfAFGJS hat auf der Basis des Erstkonzepts von 2003 die o.a. Grundsätze und Umsetzungsperspektiven zur

- a) Gestaltung des Übergangs aus dem Erwerbsleben / der Tagesförderstättenbetreuung,
  - b) Gestaltung des Wohnbereichs,
  - c) Gestaltung altengerechter Förder- und Freizeitangeboten,
  - d) Unterstützung von Familien mit alten behinderten Angehörigen und für
  - e) Ausgestaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung
- mit behinderten Menschen und ihren Angehörigen, mit den Trägern der Behindertenhilfe, Mitarbeitern der kommunalen Ämter sowie weiteren Fachleuten in einer Reihe von Veranstaltungen diskutiert. In diesem Zusammenhang formulierte Anregungen sind in die Einarbeitung eingegangen oder es wird auf ihre Nichtberücksichtigung verwiesen. Die Vorschläge durch eine Arbeitsgruppe im Rahmen des Stadt-Bremer Gremiensystems für die Versorgung von geistig behinderten Menschen sind in der Anlage 2 dokumentiert.

Quintessenz der Diskussionen war, dass das Prinzip der zwei Lebensräume, das sich im Erwerbsalter im Bereich Wohnen und Arbeiten/Beschäftigung realisiert, für alt werdende behinderte Menschen grundsätzlich weiterhin ermöglicht werden soll. Die behinderten Menschen im Rentenalter sollen für die Tagesstrukturierung also nicht durch die Gestaltung der Verträge zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Leistungserbringer auf die Wohneinrichtung verwiesen werden, sondern – strukturierte - Wahlfreiheit zwischen der Inanspruchnahme im oder außerhalb des Wohnbereichs haben. Allerdings ist zugleich die erhöhte Anforderung im Wohnbereich durch die Ausgestaltung der Teilhabeleistung abzusichern. Es galt also ein Modell zu entwickeln, das individualisierte Möglichkeiten der Teilhabe verbindet mit dem Erfordernis, das sozialhilferechtlich Notwendige nicht zu überschreiten und dabei die Belange der Leistungserbringer wie der begutachtenden Dienste zu berücksichtigen. Entwickelt wurde durch den SfAFGJS das Konzept „**Modul ,Tagesbetreuung für alte geistig behinderte Menschen‘** “. Es soll dem einzelnen alten behinderten Menschen eine größtmögliche Individualität in der Realisierung seiner gesellschaftlichen Teilhabe ermöglichen.

Diese Grundüberlegung wird im Modul Tagesbetreuung folgendermaßen umgesetzt:

1. Mit Eintritt in das Rentenalter endet die bisherige sozialhilferechtliche Teilhabeleistung „Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen“ bzw. „Betreuung in einer Tagesförderstätte/Fördergruppe“. Sie wird abgelöst durch die Teilhabeleistung „Tagesbetreuung für alte geistig behinderte Menschen“.
2. Der SfAFGJS erwartet, dass nach dem Eintritt in das Rentenalter in jedem Fall ein erhöhter Betreuungsaufwand bei den Trägern der Wohnversorgung auftreten wird - auch in den Fällen, in denen (anfänglich) noch ein großes Maß an Außenkontakten gepflegt wird. Es muss daher immer ein Anteil des Tagesbetreuungsmoduls bei den Trägern der Wohnversorgung verbleiben.  
Die Leistung „Tagesbetreuung“ teilt sich daher in zwei Teile:
  1. Betreuung im Wohnbereich nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX und
  2. Teilhabe am gemeinschaftlichen u. kulturellen Leben nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX.
3. Wo die Teilhabeleistung nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 im Einzelfall erfolgt, wird durch den SfAFGJS nicht vorgegeben. Gleiches gilt für die Frage, ob die Teilung des Moduls stundenweise pro Tag, in tageweisem Wechsel oder in einer anderen zeitlichen Rhythmik erfolgt.  
Als Nutzungstypen des Tagesmoduls werden unterschieden:
  - Wohnbezogene Tagesbetreuung plus Teilhabe an offenen Angeboten der Behindertenhilfe oder offenen Angeboten anderer Anbieter,

- Wohnbezogene Tagesbetreuung plus Teilhabe an (allgemeinen oder speziellen) Angeboten der WfbM außerhalb des Arbeitsbereichs,
- Wohnbezogene Tagesbetreuung plus Teilhabe an (allgemeinen oder speziellen) Angeboten der Tagesförderstätte für behinderte Menschen,
- Wohnbezogene Tagesbetreuung mit intern gestalteter gezielter Motivierung und aktivierender Betreuung, sofern ein Mensch außerhäusliche Aktivitäten ablehnt oder nicht mehr leisten kann.

Unabhängig von Art und Ort des Einsatzes des Moduls sollen in der Gestaltung der Förder- und Freizeitangebote die Fähigkeiten und Fertigkeiten des älteren behinderten Menschen einbezogen werden und neben dem Freizeitwert auf Kompetenzanpassung Wert gelegt werden.

4. Das Konzept setzt die Vorgabe des § 76 Abs. 2 SGB XII um, dass Gruppen von Menschen mit vergleichbarem Hilfebedarf eine gruppenspezifisch in der Höhe gestaffelte Leistung erhalten sollen. Die Höhe dieser Teilhabeleistung differiert mit der Einstufung des behinderten Menschen im Rahmen der Begutachtung nach dem HMB-W Verfahren, wobei innerhalb einer HMB-W-Gruppe – unabhängig von Ort seiner Verausgabung - jeweils eine gleich hohe Leistung bewilligt wird.
5. Rechtzeitig vor Eintritt in das Rentenalter und dem damit verbundenen Auslaufen der Teilhabeleistungen WfbM bzw. Tagesförderstätte wird durch den Sozialdienst in Bremen/ durch das Gesundheitsamt in Bremerhaven im Rahmen des Gesamtplanverfahrens festgestellt, welche Wünsche zur Nutzung der Teilhabeleistung „Tagesmodul“ der alt werdende behinderte Mensch für die kommende Periode, bis zum nachfolgenden Begutachtungszeitpunkt, hat und vermutlich auch realisieren kann. Im Rahmen des Gesamtplanes wird das individuelle Teilungsverhältnis zwischen dem wohnbezogenen und dem auf die gemeinschaftliche und kulturelle Teilhabe bezogenen Anteil des Moduls festgestellt. Da sich das Modul auf die fünf Wochentage Montag bis Freitag bezieht, die tagsüber zuvor durch die WfbM-Beschäftigung oder Tagesförderstättenbetreuung abgedeckt waren, ist ein Teilungsverhältnis von 20/40/60/80/100 % vorzusehen. Da immer ein Mindestanteil bei dem Träger der Wohnversorgung verbleibt, beträgt dieser Minimalsatz 20 %, bei ausschließlich wohnbereichsintern gestalteter Verausgabung des Tagesmoduls 100 %.
6. Mit dem behinderten Menschen ist durch den begutachtenden Sozialdienst in der Gesamtplanerstellung zu vereinbaren, wofür er den zweiten Anteil verwenden will und kann. Empfehlungen zur unter Punkt 2 angesprochenen Rhythmik der Verausgabung können im Gesamtplan gegeben werden. Der SfAFGJS geht davon aus, dass sich der zweite Anteil in aller Regel auf einen Verausgabungsort außerhalb der Wohneinrichtung konzentrieren wird.
7. Sofern ein behinderter Mensch hierzu in der Lage ist und einen entsprechenden Antrag stellt, hält der SfAFGJS die Verausgabung des zweiten Anteils des Tagesmoduls durch den behinderten Menschen auch in Form eines persönlichen Budgets für sachgerecht.
8. Die Bemessung der Gesamthöhe des Tagesbetreuungsmoduls erfolgt nach der individuellen HMB-W-Einstufung, die mit Ausnahme derjenigen Menschen, die privat leben, für alle anderen behinderten Menschen vorliegt. Das Verfahren HMB-W fragt unmittelbar die Betreuungserfordernisse im Wohnbereich und damit einen Anteil des Tagesmoduls ab. Darüber hinaus enthält es in einer Reihe von Items Bewertungen, die sich auf Aspekte der Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben beziehen. Die Anwendung des HMB-W-Verfahrens für den Bereich des Tagesmoduls soll durch den Landesfachbeirat HMB-W begleitet werden und in seine Berichterstattung eingehen.
9. Mit der Staffelung nach Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf und dadurch, dass immer ein Teil des Tagesmoduls in der Wohneinrichtung verbleibt, wird sichergestellt, dass

die Hilfe zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben das Maß des sozialhilferechtlich Notwendigen nicht übersteigt. Ein behinderter Mensch mit geringerem Hilfebedarf hat auch einen geringeren sozialhilferechtlichen Bedarf, da er größere Teile der Teilhabe selbst bewerkstelligen kann (z.B. spazieren gehen, am Gottesdienst teilnehmen, alte Arbeitskollegen besuchen) und dafür eben nicht Angeboten der Eingliederungshilfe bedarf. Es geht bei dem Modul Tagesbetreuung nicht um Leistungen, die geringe finanzielle Mittel des einzelnen behinderten Menschen ausgleichen sollen und daher über die Gruppen hinweg in vergleichbarer Höhe anzusetzen wären, sondern um Leistungen der Eingliederungshilfe, die den sozialhilferechtlichen Regularien folgen müssen.

10. Sofern ein alter behinderter Mensch nicht im Rahmen einer öffentlich gestalteten Wohnversorgung, sondern bei seinen Angehörigen lebt, wird seitens des SfAFGJS zur Unterstützung des familienintegrierten Wohnens eine Wahlmöglichkeit zwischen dem Weiterbesuch der Tagesförderstätte bzw. der WfbM (unter Wechsel der Rechtsgrundlage auf § 55 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX i.V. m. § 58 SGB IX) und der Inanspruchnahme des Moduls eröffnet. In letzterem Fall erfolgt vorab die HMB-W Einstufung durch den Sozialdienst / das Gesundheitsamt. Der betreuenden Angehörigenfamilie verbleibt - wie einem Wohnträger – in jedem Fall der im Wohnbereich zu verausgabende Mindestteil des Tagesmoduls.

### **Betreuung mittels des Tagesmoduls in der WfbM bzw. der Tagesförderstätte**

Aufgabe sowohl der WfbM als auch der Tagesförderstätte ist es, die alt werdenden behinderten Menschen, die bei ihnen betreut werden, auf die sich verändernde Situation mit dem Eintritt in den Ruhestand gezielt vorzubereiten.

Die i.d.R. vollschichtige Betreuung in der Tagesförderstätte auf der Basis des § 41 SGB IX resp. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX endet spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Werkstattbeschäftigung auf Basis des § 41 SGB IX endet spätestens mit Bezug der Altersrente. Beide Einrichtungen können im Rahmen der Regelungen des Moduls zur Tagesbetreuung alter behinderter Menschen ihre bisherigen, aber auch neue Besucher betreuen.

Maßstab der Entgeltung der Tagesbetreuung ist die Gruppe vergleichbaren Hilfebedarfs nach HMB-W, die für den jeweiligen Besucher festgestellt worden ist. Dieser „bringt“ den zweiten Anteil dieses Entgelts in die Tagesbetreuung „mit“. Die HMB-W-Einstufung lässt sich nicht nur aus Sicht der Wohneinrichtungen, sondern auch aus der Sicht der WfbM und Tagesförderstätten lesen und fragen, welche Einstufung denn heute typischerweise die Besucher des einen wie des anderen Leistungstyps haben. Unterstellt man, dass sich das Ergebnis (je höher der HMB-W-Hilfebedarf, umso häufiger wird die Tagesförderstätte statt der WfbM besucht) in der Seniorenbetreuung fortsetzt, bedeutet dies für die Tagesförderstätten, dass sie bei einem Angebot einer Seniorenbetreuung planerisch davon ausgehen können, jeweils rd. 50 % Besucher aus den Hilfebedarfsgruppen 3 und 4 (weiter) zu betreuen. Für die WfbM kann als Anhaltswert eine Aufteilung in 10 % Hilfebedarfsgruppe 1, jeweils 40 % Hilfebedarfsgruppe 2 und 3 sowie 10 % Hilfebedarfsgruppe 4 gelten.

Die vorstehende grobe Kalkulation über die Hilfebedarfsgruppen ist insofern konservativ gerechnet, als sie das lt. HMB-W-Begutachtung festgestellte allmähliche Ansteigen der Hilfebedarfe mit dem Alter außer Acht lässt. Auf der anderen Seite kann man davon ausgehen, dass insbesondere sehr alte Menschen mit hohen Hilfebedarfen vermehrt in den Wohneinrichtungen bleiben und keine außerhäusliche Einrichtung mehr ansprechen werden. Außerdem ist das HMB-W-Verfahren kein rein diagnostisches Verfahren des Hilfebedarfs, sondern verwoben mit pädagogischen Förderzielen, die im Alter von geringerer Bedeutung werden und damit ein Sinken der begutachteten Gruppe auslösen können. Erfahrungen liegen hierzu im Land Bremen noch nicht vor, so dass Trägern von tagesstrukturierenden Angeboten – sei es Trägern der Behindertenhilfe oder der Altenhilfe oder anderer Herkunft – anzuraten ist, diese in kleinen Schritten zu entwickeln und zu prüfen, ob und in welchem Umfang sie tat-

sächlich angenommen – und damit auch finanziert – werden. Die Finanzierung soll nicht in institutioneller Form erfolgen, sondern allein über den zweiten Teil der Individualleistung „Tagesmodul“.

### **Gestaltung des Wohnbereichs**

Die Sicherstellung der Tagesbetreuung für ältere Bewohner stellt die Träger von Wohneinrichtungen schon heute vor erhöhte Anforderungen, die sie bisher i.W. durch innerorganisatorische Maßnahmen zu lösen hatten. In der Regel sind die Einrichtungen während der Abwesenheit der Bewohner durch Tagesförderstätten- und Werkstattbesuch mit einem „Hintergrunddienst“ ausgestattet, etwa für Arztbesuche, Krankheitszeiten, WfbM-Urlaub, Schließzeiten der Tagesstätte. Sind aber mehrere Bewohner aufgrund ihres Rentenalters tagsüber ständig in der Wohneinrichtung, reicht dieser Dienst nicht aus. Die systematische Möglichkeit der Versorgung berenteter Bewohner ist dringend abzusichern. Dies umso mehr, als der SfAFGJS gehalten ist, die Standards in den Wohneinrichtungen im Land Bremen an den bundesdurchschnittlichen Standards zu orientieren. Die damit zu erwartende Reduzierung „schneidet sich“ insofern mit den neu entstehenden Bedarfen der Tagesbetreuung für alte behinderte Menschen, die konzeptionell und entgelttechnisch bisher für die Einrichtungen nur in Sonderfällen vorgesehen war.

Der SfAFGJS geht davon aus, dass die Wohneinrichtungen auch bei Bewohnern, die noch interessiert und mobil genug sind, um auch im Alter noch an außerhäusigen Angeboten teilzunehmen, eine erhebliche zusätzliche Betreuungs- und Versorgungsleistung erbringen müssen. Aus diesem Grund soll ein Anteil des „Tagesmoduls“ immer in der Wohneinrichtung verbleiben. Mit dieser Zuordnung soll den Wohneinrichtungen der „Spagat“ ermöglicht werden zwischen der Anforderung einer verlässlichen Tagesbetreuung in der Einrichtung, zu der sie verpflichtet sind, und einer zeitweisen Inanspruchnahme außerhäuslicher Angebote durch ihre Bewohner, die unter dem Gesichtspunkt der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch die Wohneinrichtungen ebenfalls zu fördern ist.

In Wohneinrichtungen, in denen mehrere ältere behinderte Bewohner leben, ist es möglich, Seniorengruppen einzurichten und die Dienstpläne auf deren Belange abzustimmen. Die Bewohner müssen nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt die Einrichtung in Richtung Werkstatt oder Tagesförderstätte verlassen, so dass sich die Aufstehzeiten nicht ballen müssen. So muss nicht am frühen Morgen so viel Betreuungspersonal in der Einrichtung sein und kann besser auf den Tag verteilt werden. Für Träger von Wohneinrichtungen, bei denen eine größere Zahl von alten Menschen lebt, wird deren Tagesgestaltung im Wohnbereich durch das Tagesmodul organisatorisch vereinfacht und finanziell abgesichert. Soweit jedoch nur eine geringe Zahl alter Menschen in der Einrichtung lebt, wird es für den Träger auch mit der neuen Leistung zwingend notwendig sein, Kooperationen mit anderen Einrichtungen – auch trägerübergreifend - einzugehen. Auch unter dem Gesichtspunkt dieser Kooperationsnotwendigkeit sollten sich die Tagesbetreuungs- resp. Freizeitangebote, die die Träger von Wohneinrichtungen für ihre Bewohner anbieten, auch älteren Menschen mit Behinderungen öffnen, die im Familienverband, alleine, im Betreuten Wohnen oder bei einem anderen Wohneinrichtungsträger im Einzugsbereich leben.

Auch Einrichtungen der Altenhilfe sollten sich der Gruppe der alten behinderten Menschen als Nutzern öffnen, sofern der Charakter der jeweiligen Angebotsform der Altenhilfe und die Betreuungsbedarfe der behinderten Menschen in Deckung zu bringen sind. Dies wird nach unserer Einschätzung primär dort der Fall sein, wo sich die Einrichtungen der Altenhilfe auf pflegebedürftige Menschen eingestellt haben. Hierfür wären in einem ersten Schritt in einzelnen Einrichtungen der Altenhilfe modellhafte Erprobungen vorzusehen.

## **Gestaltung von Förder- und Freizeitangeboten**

Die offenen und ambulanten Angebote, die es im Land Bremen bereits gibt und die je nach Nachfrage noch erweitert bzw. auf die Belange älterer behinderter Menschen stärker ausgerichtet werden müssen, stehen behinderten Menschen aus privaten Wohnformen wie aus Wohneinrichtungen offen. Der SfAFGJS plant keine institutionelle Förderung, wie sie von den Trägern in ihrem Konzept (Anlage 4) gewünscht wird, als Basisfinanzierung für derartige Angebote. Das Ausmaß der Inanspruchnahme durch behinderte alte Menschen, die den zweiten Teil des Tagesmoduls dort einsetzen, wird den Umfang definieren, mit dem Träger derartige Angebote machen können. Wie auch gegenüber tagesstrukturierenden Angeboten der WfbM und Tagesförderstätten ist es Aufgabe der Wohneinrichtung, ihre Bewohner auf die offenen Angebote aufmerksam zu machen und gegebenenfalls zu begleiten bzw. den Transport zu organisieren. Hierbei kommen sowohl Angebote speziell für behinderte Menschen in Frage, als auch solche der allgemeinen Altenhilfe.

Aus Sicht des SfAFGJS ist zu erwarten, dass es primär die „jungen Alten“ und behinderte Menschen mit einem geringeren Hilfebedarf sein werden, die die offenen Angebote der Alten- und Behindertenhilfe nutzen werden - die Bewohner des Betreuten Wohnens, die über ein größeres Maß an Selbständigkeit verfügen und die Bewohner von Außenwohngruppen. In beiden Wohnformen finden sich vor allem Menschen mit der Hilfebedarfsgruppe II, teilweise Hilfebedarfsgruppe I und III.

## **IV. Finanzielle Ausgestaltung des Moduls**

Im Lande Bremen ist das 2-Milieu-Prinzip in der Behindertenhilfe durchgesetzt, d.h., geistig behinderte Menschen mittleren Lebensalters, die in öffentlich gestalteten Wohnformen leben, besuchen tagsüber die WfbM oder die Tagesförderstätte, in einigen Fällen ist eine andere Tagesstruktur gegeben. Das teilweise oder endgültige Ausscheiden aus dieser Tagesstruktur bewirkt eine Kompensationsnotwendigkeit im Wohnbereich und in Angeboten der Tagesstruktur – beides gilt unter Gesichtspunkten des Kompetenzerhalts wie der Familienentlastung auch für Menschen, die privat leben. Diese Kompensation kann aber – unter Berücksichtigung nachlassender Kräfte und alterstypischer Reduzierungen des Aktivitätskreises – nur eine partielle sein und ist, entsprechend den vorstehenden Ausführungen, träger- und bereichsübergreifend kooperativ und kostengünstig auszugestalten. Bezogen auf den einzelnen alt werdenden geistig behinderten Menschen kommt es im Vergleich zur Phase des „Erwerbsalters“ damit zu einer Verringerung und teilweisen Verlagerung, nicht jedoch zu einem Wegfall der bisher für die Tagesstruktur aufgewandten Kosten des Sozialleistungsträgers.

Ein behinderter Mensch im Erwerbsalter erhält derzeit (2005) monatlich für die Tagesstruktur Eingliederungshilfeleistungen in folgender Höhe (gerundet):

Beim Besuch einer WfbM in der Stadt Bremen: 1.000 € (incl. Sozialversicherung)

Beim Besuch einer WfbM in der Stadt Bremerhaven: 1.200 € (incl. Sozialversicherung)

Beim Besuch einer Tagesförderstätte in der Stadt Bremen<sup>13</sup> durchschnittlich: 1.600 €

Bei der Ablösung der o.a. Tagesstruktur durch das „Modul Tagesbetreuung für alte behinderte Menschen“ muss sich dieses an der Leistungshöhe orientieren, die in andern Ländern für die tagesstrukturierende Wohn(heim)-Betreuung (alter) behinderter Menschen gezahlt wird. Die vorliegenden Entgeltverträge sehen zwar – im Unterschied zum Bremer Konzept - keine Unterscheidung zwischen dem Wohnbereich und einem frei zu gestaltenden Bereich der Verausgabung vor, die gewünschte höhere Variabilität und Individualität der Bremer Lösung darf unter Berücksichtigung der Sanierungsverpflichtungen dennoch in der Gesamtsumme die Vergleichsniveaus nicht übersteigen.

<sup>13</sup> Die Tagesförderstätte in Bremerhaven versorgt derzeit keine behinderten Menschen in den rentennahen oder Rentnerjahrgängen.

In vielen Ländern befindet sich die Entwicklung eines Tagesstruktur-Entgelts noch in der Entwicklung. Nachstehende Zusammenstellung aus Vereinbarungen anderer Länder sind insoweit nur Orientierungswerte, als sie sich alle auf Leistungen beziehen, die in Wohneinrichtungen erbracht werden, da ein Modul mit variabler Einsetzbarkeit nicht vereinbart ist. Andererseits muss der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sicher stellen, dass eine „Bremer Lösung“, die mehr Individualität und größere Freiheit in der Gestaltung der Tagesstruktur bieten soll, finanziell nicht aufwendiger ist, als es traditionelle heimangebundene Versorgungen wären. Die nachstehenden Lösungen anderer Länder geben daher den Rahmen des Möglichen vor.

**Tabelle 4: Entgelte für die (heimintegrierte) Versorgung am Tage in anderen Bundesländern**

Hilfebedarfsgruppe	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)
I	7,62	----	8,83	9,95	21,83	12,64	Rd. 20,- bis 30,-	26,70 bis 33,76
II	10,88	----		14,03				
III	21,77	27,51		20,71				
IV	32,65	33,33		26,21				
V	40,27	42,87	----	32,67				

- (1) Gewichteter Mittelwert der Vereinbarungen aus Hessen für geistig behinderte Menschen 2004.
- (2) Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Berlin, Abschlussbeispiel für ein typisches Wohnheim für geistig, körperlich oder mehrfach behinderte Menschen 2004/2005 (i.d.R. keine Heimversorgung für Menschen mit der Hilfebedarfsgruppe I oder II)
- (3) Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz Berlin, Tagesstrukturierung für ältere Menschen mit Behinderung in der ambulanten Wohnform (Wohngemeinschaft). In den drei Typen von Wohngemeinschaften (HBG I-III, HBG I-IV und HBG II-IV) wird der nicht nach Hilfebedarfsgruppen differenzierter Zuschlag gezahlt.
- (4) Bayerische Bezirke, Durchschnittskostensätze 2006
- (5) Bayerische Bezirke, anwesenheitstäglicher Kostensatz der „Tagesstätte für rüstige Rentner“ (Leistungstyp T-ENE)
- (6) Schleswig-Holstein, Tagesbetreuung von Rentnern in Wohneinrichtungen, 2004 (hinterlegter Schlüssel 1:10, das Entgelt weicht zwischen den Einrichtungen nur um wenige Cent ab, eine Differenzierung nach Hilfebedarfsgruppen erfolgt nicht)
- (7) Baden-Württemberg, mdl. Mitteilung. In der Höhe wird die Bewohnerstruktur ohne genaue Zurechnung zur HMB-W-Hilfebedarfsgruppe, die die Basis für die sonstige Heimvergütung bildet, berücksichtigt.
- (8) Sachsen-Anhalt, 2005: Tagesförderung im WfbM-Wohnheim oder als separates Angebot – nur durch Wohnheimträger. Inclusive Investitionsbetrag, der zwischen 0,- € und 7,06 € liegt.

Menschen, die in WfbM beschäftigt werden, sind nach der Begutachtung im Rahmen des HMB-W Verfahrens vorrangig in den Hilfebedarfsgruppen II und III. Orientiert man sich an den vorliegenden Ergebnissen aus anderen Ländern, so verringert sich die für die Tagesstruktur aufzubringende Eingliederungshilfeleistung von rd. 55 € arbeitstäglich auf etwa 10-20 € arbeitstäglich, d.h. etwa auf ein Viertel der bisherigen Leistungshöhe.<sup>14</sup> Hinsichtlich Ta-

<sup>14</sup> Die Versorgung der behinderten Menschen am Wochenende, an Feiertagen, bei Krankheit und in den Urlaubszeiten – WfbM-Beschäftigte erhalten im Land Bremen einen Jahresurlaub von 30 Tagen – bzw. in den Schließzeiten der Tagesförderstätten – sie bieten i.d.R. 250 Betreuungstage jährlich - ist durch die Entgelte der Wohneinrichtungen auch heute schon abgegolten. Wenn in den nachstehenden Rechnungen dennoch von einer arbeitstäglichen und damit großzügigen Kalkulation der Kosten ausgegangen wird, so erfolgt dies unter dem Gesichtspunkt, dass sich die Gegenrechnung in der Höhe der Tagespauschalen, nicht aber in einem komplizierten Rechenweg ausdrücken sollte, der mit diversen Absetzungstatbeständen operiert, die auf die Monate umzulegen wären. Die zweite leitende Überlegung ist, dass der Wohneinrichtung hiermit ein kleines „Polster“ bis zu einer Revision der Leistungszusage geschaffen wird, sofern ein behinderter Mensch tatsächlich in größerem Umfang zu Hause bleibt, als es der Aufteilung des Tagesmoduls im Gesamtplan entspricht.

geförderstättenbetreuer, die vor allem mit den Hilfebedarfsgruppen III und IV begutachtet sind, verringerte sich der Satz von durchschnittlich rd. 75 € auf etwa 20-30 € arbeitstäglich und damit auf etwa ein Drittel der bisherigen Leistungshöhe.

Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales will sich in der Höhe und Systematik dem in Spalte (1) dargestellten hessischen Beispiel anschließen. Mit den o.a. Werten sind durch den Vergleichsmaßstab der anderen Länder, die die Tagesstruktur heim-angebunden organisieren, evt. auftretende Fahrtkosten umfasst. Sollte es notwendig sein für die Inanspruchnahme des Tagesmoduls für einen Teil der Berechtigten im Land Bremen gesonderte Fahrtkosten zu veranschlagen, um ihnen den gewünschten variablen Einsatz überhaupt zu ermöglichen, müsste sich diese Mehrbelastung ausgleichen durch eine leichte Senkung der Entgelte für alle Tagesmodule.

## **V. Finanzierung**

Die finanziellen Folgewirkungen der Einführung eines Tagesmoduls für alt gewordene geistig behinderte Menschen betreffen sowohl die bremischen Kostenträger, als auch die auswärtigen Kostenträger, in deren Auftrag Personen im Land Bremen versorgt werden. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich allein auf die finanziellen Folgewirkungen für das Land Bremen und seine Gemeinden. Es werden also nur Berechnungen für behinderte Menschen in bremischer Sozialhilfe-Kostenträgerschaft vorgenommen.

Für das Land Bremen und die beiden Stadtgemeinden stellt sich die finanzielle Situation bezogen auf die Gesamtgruppe alter behinderter Menschen im Rentenalter wie folgt dar:

- 50 Menschen über 60 Jahren in bremischer Kostenträgerschaft lebten lt. Tabelle 5 im Jahr 2005 in den Wohneinrichtungen der Stadt Bremen, die keine Tagesstruktur mehr hatten, weil sie schon aus der WfbM oder Tagesförderstätte ausgeschieden waren. Für Bremerhaven liegen keine aktuellen Daten vor (siehe Fußnote 16). Zu erwarten ist, dass sich auch in Bremerhaven die Zahl der Bewohner über 60 Jahre ohne Tagesstruktur in den vergangenen Jahren erhöht hat. Für die weitere Kostenkalkulation auf Landesebene wird daher mit 75 Menschen gerechnet. Für diese Menschen entstehen die o.a. tagesstrukturierenden Kosten i.d.R. neu, da heute nur in geringem Umfang Leistungen an die Träger der Wohneinrichtungen fließen, die gegengerechnet werden können. Gleiches gilt in den nicht zu beziffernden Fällen, in denen WfbM-Rentner in der Familie leben.
- Von den in Tabelle 1 und 2 verzeichneten 9 Personen über 65 Jahre in WfbM-Beschäftigung und 29 Personen über 60 Jahren in Tagesförderstättenbetreuung befinden sich 6 bzw. 24 (Stand 31.12.05) in bremischer Kostenträgerschaft. Bei einem Übergang auf ein Tagesbetreuungsmodul für alte behinderte Menschen greift für diese Personen die oben beschriebene kostenreduzierende Gegenrechnung (vgl. auch Anlage 2).

**Tabelle 5: Geistig, körperlich und mehrfach behinderte Bewohner in bremischer Kostenträgerschaft in ambulanten und stationären Wohneinrichtungen in der Stadt Bremen 2005<sup>15</sup>**

Alter	Stadt Bremen	davon mit folgender Tagesstruktur:			
		WfbM	Tagesförderstätte	andere	ohne
46-55	167	108	44	3	12
56-60	56	28	20	1	7
61-65	62	24	14		24
>65	51	3	24	1	26
über 60jährige	113	27	38	1	50

Ausgehend von der aktuellen Zahl der über 65jährigen in Tagesförderstätten und WfbM errechnet sich heute ein Ausgabevolumen für den überörtlichen Sozialhilfeträger Bremen von rd. 46.000 € monatlich für diese tagesstrukturierenden Eingliederungshilfen. 1.250 € beträgt die Sondervereinbarung für das Wohnheim Huckelriede, in dem eine gesamte Gruppe alter behinderter Menschen tagsüber versorgt wird, darunter ca.10 in bremischer Kostenträgerschaft. Darüber hinaus werden für alte Menschen in Wohneinrichtungen durch die Ausstattung einiger Einrichtungen mit einer regelrechten Tagschicht Leistungen erbracht, die sich in ihrer Höhe jedoch nicht darstellen lassen, da mit der Tagschicht auch andere Versorgungsleistungen als die gegenüber alten Menschen entgolten werden. In der Gesamtbetrachtung werden geschätzte 50.000 € demnach heute schon monatlich für alt gewordene behinderte Menschen eingesetzt.

Die oben formulierte Aussage, dass die Tagesförderstättenbesucher i.d.R. eine Hilfebedarfsgruppe 3-4 aufweisen, wird durch die aktuellen Auswertungen der HMB-W Begutachtung gestützt, die Verteilung für die über 60-jährigen Besucher ist nahezu 50:50. Ebenso hat sich erwiesen, dass auch die alten WfbM-Besucher schwerpunktmäßig in die Hilfebedarfsgruppe 2-3 eingestuft sind, wobei die über 65-jährigen, die unter Anwendung einer Härtefallregelung noch bei Werkstatt Bremen beschäftigt werden, alle in Gruppe 2 sind. Hinterlegt man diese Ergebnisse mit den in Tabelle 4 dargestellten Entgelten, so ergibt sich, dass die vorhandene Zahl alter behinderter Menschen mit dem Tagesmodul zu Kosten von ebenfalls rd. 50.000 € monatlich versorgt werden kann. Nicht enthalten sind darin alte behinderte Menschen, die in einer Angehörigenfamilie leben. Laut einer Auswertung von Werkstatt Bremen leben von den 60- bis 65-jährigen geistig behinderten Beschäftigten in bremischer Kostenträgerschaft jedoch nur 4 Personen privat, so dass auch unter Hinzurechnung von Fällen aus Bremerhaven und von in Tagesförderstätten Versorgten das finanzielle Risiko vernachlässigt werden kann.

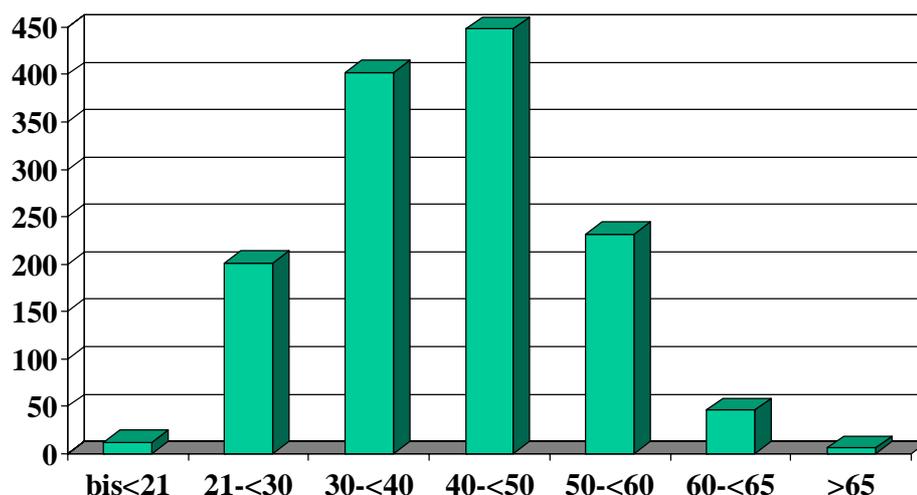
In der Gesamtschau stellt sich die finanzielle Auswirkung der Schaffung eines systematischen Tagesbetreuungsangebots für alte geistig behinderte Menschen im Land Bremen so dar, dass diese bei der beschriebenen Umgestaltung der Versorgung gegenüber dem heutigen Stand kostenneutral möglich ist (vgl. Anlage 2 zur Modellrechnung). Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass nachrückende, jüngere behinderte Menschen Versorgungsleistungen in Anspruch nehmen. Im Effekt wird der Ausbau des Systems tagesstrukturierender Leistungen gebremst.

Das Gesamtsystem der Behindertenhilfe ist sowohl hinsichtlich der Zahl der zu betreuenden Personen als auch der in diesem Zusammenhang aufzuwendenden Kosten expansiv. Es wird noch eine Reihe von Jahren dauern, bis die Personengruppe der geistig-mehrfach be-

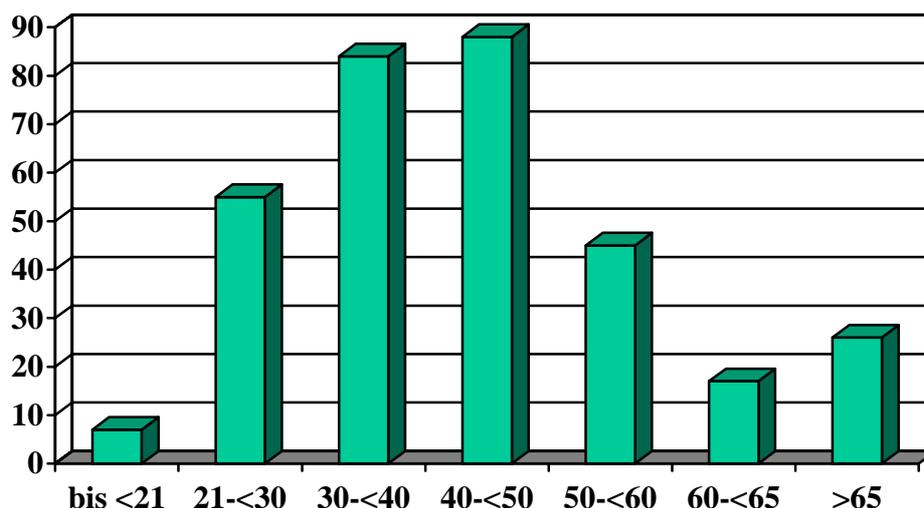
<sup>15</sup> Quelle: Auswertung HMB-W mit dem Stand 31.10.2005/für Tagesförderstätten 31.12.05. Für Bremerhaven kann eine Aussage zur Tagesstruktur aufgeteilt nach Alter nicht getroffen werden, da nur für einen Teil der Fälle im stationären und im Betreuten Wohnen Daten vorliegen.

hinderten Menschen einen normalen Altersaufbau erreicht hat und ebenso wie in der Normalpopulation entwickelt sich auch dort eine – im Vergleich allerdings wohl kleinere - Gruppe hochaltriger Menschen. Die Zahl der in den zurückliegenden Jahren und aktuell aus dem Erwerbsleben ausscheidenden behinderten Menschen, für die der beschriebene Bedarf an neuen, altersangepassten Versorgungssegmenten besteht, wird sowohl im Wohnbereich wie im WfbM-Bereich ersetzt durch nachrückende, stärker besetzte Altersgruppen. In den WfbMs im Lande Bremen liegt das Durchschnittsalter derzeit bei knapp 40 Jahren, im Wohnbereich lag es 2001/2002 bei 42 Jahren und wird wahrscheinlich, wie im WfbM-Bereich<sup>16</sup>, in der Zwischenzeit etwas angestiegen sein.

**Abbildung 1: Altersverteilung in WfbM im Land Bremen am 31.12.2004  
eigene Kostenträgerschaft KB/GB – Gesamtzahl 1347 -<sup>17</sup>**



**Abbildung 2: Altersverteilung in Tagesförderstätten im Land Bremen am 31.12.2004  
eigene Kostenträgerschaft – Gesamtzahl 322 -**



Für die Personen, die altersbedingt aus der WfbM- und Tagesförderstättenbetreuung ausscheiden, rücken junge Menschen nach. So ist die Zahl der in den Land-Bremer-WfbM versorgten geistig behinderten Menschen in Bremer Kostenträgerschaft von 1996 bis Ende

<sup>16</sup> Ende 2001 lag der Altersdurchschnitt in den WfbM bei 37 Jahren, die allmähliche Anpassung der Altersstruktur an durchschnittliche Verhältnisse im Arbeitsleben wird auch hier deutlich.

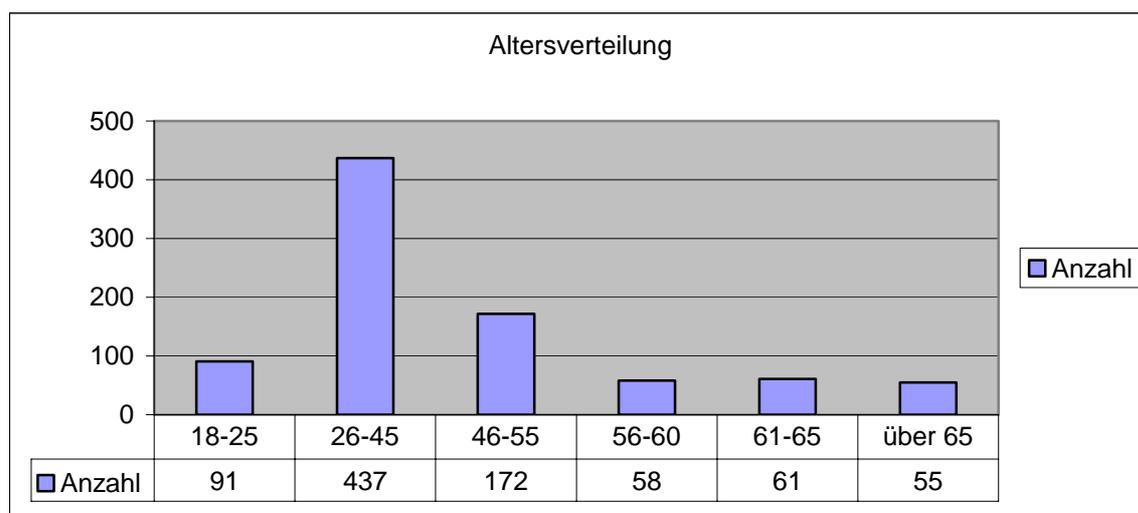
<sup>17</sup> Zur Berechnung vgl. Fußnote 7

2004 von 1.068<sup>18</sup> auf 1.347 (bis Ende 2005 auf 1.356) gestiegen, in den Tagesförderstätten stieg ihre Zahl von 278 im Jahr 1996 auf 322 Ende 2004. Im Zeitraum von 8 Jahren ist demnach eine Steigerung der Zahl versorgter Menschen um rd. 25 % zu verzeichnen!

Die Tatsache, dass sich die Tagesstruktur für die alten Menschen preisgünstiger gestalten muss als bei (vollschichtiger) WfbM- und Tagesförderstättenversorgung im mittleren Lebensalter, führt daher nicht zu einer Verringerung der Sozialhilfeausgaben im Gesamtsystem der Eingliederungshilfe, sondern trägt lediglich zu einem weniger ausgeprägten Kostenanstieg bei. Allerdings wird es zwischen den Einrichtungstypen zu Verschiebungen kommen. Während der Werkstattbereich weiterhin expansiv wächst (hohe Zugänge, Abgänge auch bisher schon mit Beginn des Rentenalters) besteht bei den Tagesförderstätten struktureller Anpassungsbedarf insbesondere durch die zukünftig neu auftretenden Altersabgänge aus vollschichtiger Betreuung. Dabei erfolgt aktuell Ersatz der aus Altersgründen ausscheidenden behinderten Menschen durch junge Menschen auf einer Warteliste, grundsätzlich aber ist mit abnehmenden Zugängen zu rechnen, da mit der inzwischen an der WfbM Martinshof eingerichteten Gruppe mit erhöhtem Hilfebedarf Menschen in der WfbM versorgt werden können, die in der Vergangenheit in der Stadt Bremen die Tagesförderstätten besuchten. In beiden Einrichtungstypen wird dieser Anpassungsbedarf ergänzt um die Anforderung, Empfängern des „Tagesmoduls für alte behinderte Menschen“ eine angepasste Teilhabemöglichkeit im Sinne von Seniorenangeboten oder Kontakthaltemöglichkeiten zu bieten.

Ebenfalls expansiv ist die Entwicklung im Wohnbereich durch die zunehmende Zahl alter behinderter Menschen, die in ihrer großen Mehrzahl dort bis zu ihrem Lebensende wohnen und dem Ausbau der Einrichtungen, um den Versorgungsbedarfen junger behinderter Menschen Rechnung zu tragen. Laut „Landesplan Wohnen“ wurden durch den Sozialhilfeträger Bremen 1996 751 geistig und mehrfach behinderte Menschen in bremischer Kostenträgerschaft im Land Bremen und 555 außerhalb des Landes stationär versorgt, weiterhin 134 im Betreuten Wohnen in Bremen und 64 in Bremerhaven in örtlicher Kostenträgerschaft. Ende 2004 waren es 832 stationär versorgte geistig und mehrfach behinderte Menschen in bremischer Kostenträgerschaft im Land Bremen und 549 außerhalb, weiterhin 184 im Betreuten Wohnen in Bremen und 95 in Bremerhaven in örtlicher Kostenträgerschaft. Im Zeitraum von 8 Jahren ist demnach eine Steigerung der versorgten Menschen um 10 % zu verzeichnen

**Abbildung 3: Altersverteilung in Wohneinrichtungen in der Stadt Bremen am 31.12.2005<sup>19</sup> - eigene Kostenträgerschaft**



<sup>18</sup> Für das Jahr 1996 liegen keine Realzahlen zu den geistig/mehrfach behinderten WfbM-Beschäftigten vor. Hier wurde die Gesamtzahl der WfbM-Beschäftigten um geschätzte 20 % seelisch behinderte Menschen reduziert.

Allerdings ist die Altersverteilung in den Wohneinrichtungen sehr ungleich. Es gibt Wohneinrichtungen mit einem sehr niedrigen Altersdurchschnitt und solche, in denen eine größere Zahl alter behinderter Menschen lebt. Sofern diese Menschen vorher die WfbM besuchten, erhielten die Einrichtungen für die Betreuung ihrer WfbM-Rentner bisher zumeist keine gesonderte Entgeltung durch den Sozialhilfeträger. Die Entwicklung eines Moduls der Tagesbetreuung, das - entsprechend den begutachteten Hilfebedarfsgruppen – eine für alle geltende Struktur und eine für alle Beteiligten klare und nachvollziehbare Entgeltung umfasst, ist aus Sicht des SfaFGJS geeignet, das neue Versorgungssegment zu gestalten, die bisherige Nichtberücksichtigung der Altersstruktur der Bewohner und daraus resultierende Anforderungen aufzuheben, eine sachgerechte Versorgung für alle alt gewordenen Menschen zu ermöglichen und zugleich einen Beitrag zur Konsolidierung des Systems der Eingliederungshilfe im Land Bremen zu leisten. Die gewünschte individualisierte Form der Inanspruchnahme, die sich abhebt vom üblichen Leistungserbringerrecht und als personalisierte Leistung (wenn auch i.d.R. wohl nicht direkt als persönliches Budget) konzipiert ist, setzt allerdings ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft und Flexibilität bei allen Leistungserbringern voraus.

## **VI. Umsetzungsplanung**

Die Umsetzung des Moduls für alte behinderte Menschen muss sich einpassen in die Strukturen, wie sie mit dem Landesrahmenvertrag zwischen dem Leistungsträger Sozialhilfe und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege gestaltet werden. Es ist vorgesehen, dass mit dem 1.7.2006 die Entgeltung in den Wohneinrichtungen umgestellt wird auf das System der Gruppen mit vergleichbarem Hilfebedarf. Zugleich soll eine Absenkung der Gesamtentgeltsumme erfolgen.

Für die Gestaltung des Moduls bedeutet dies zweierlei:

- Das Modul ist in seiner Gestaltungslogik verkoppelt mit den anderen Strukturänderungen – Umstellung auf HMB-W-Gruppen für die Grund- und Maßnahmepauschale, ergänzende Lösungen für Personen, deren Hilfebedarf mit dem HMB-W-System unzureichend erfasst wird verbunden mit der Rückrechnung ehemals zugestander personeller Zusatzausstattungen auf Einrichtungsebene, Auskopplung der Nachtdienste aus dem System der Grund- und Maßnahmepauschale.
- Die avisierte Kürzung der Entgelte im Wohnbereich wird in denjenigen Wohneinrichtungen, die viele „Rentner“ versorgen, zumindest partiell und sachgerecht durch das Modul gemildert werden.

Den Trägern der Einrichtungen sind durch den mehrjährigen Diskussionsprozess um das Konzept für alte behinderte Menschen die inhaltlichen Vorstellungen des SfaFGJS bekannt und in der Praxis sind insbesondere bei Trägern, die Tagesförderstätten wie Wohnheime betreiben, Lösungen für eine Versorgung von alt gewordenen Betreuten aus den Tagesförderstätten auf dem Weg. Um sowohl den betreuten Menschen in den Tagesförderstätten als auch den Trägern der Tagesförderstätten und Wohnheime zu ermöglichen, sich auf das Ausscheiden aus der Tagesförderstätte mit Vollendung des 65. Lebensjahres einzustellen, soll hierfür keine Stichtagsregelung gelten, sondern eine Bindung an die bestehende Kostenübernahmeerklärung des Amtes für Soziale Dienste bzw. des Magistrats Bremerhaven (dort allerdings momentan nicht aktuell) im jeweiligen Einzelfall.

Die betreuten Menschen in den Tagesförderstätten werden nach der Weisung „Tagesförderstätten für geistig und mehrfach behinderte Erwachsene“ des SfaFGJS vom 1.1.2005 im Alter ab 60 Jahren im einjährigen Turnus seitens des Sozialdienstes begutachtet und mit ent-

---

<sup>19</sup> Quelle: HMB-W-Auswertung 12/2005 der in Bremischer Sozialhilfekostenträgerschaft lebenden geistig behinderten erwachsenen Menschen. Für Bremerhaven und damit für das Land Bremen insgesamt ist eine Auswertung wg. fehlender Daten nicht möglich (vgl. Fn 15).

sprechenden Fristen ergehen auch die Leistungszusagen im Einzelfall. Allen Beteiligten eröffnet sich damit ein systematischer Vorbereitungs- und Anpassungszeitraum von bis zu einem Jahr. Sofern sich bei der Sichtung der konkreten Verhältnisse in den Tagesförderstätten für diese ein unzumutbar hoher Anpassungsbedarf in dieser Zeit ergeben würde, ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales bereit, mit den Trägern nach verträglichen Lösungen zu suchen.

Für Tagesförderstättenbetreute jüngeren Lebensalters erfolgen Bewilligungen zukünftig unter Beachtung der Altersgrenze 65 Jahre. Hierzu wird die o.a. Weisung angepasst.

Für die WfbM-Betreuten, die in der Vergangenheit individuell zur Vermeidung einer besonderen Härte über das gesetzliche Rentenalter hinaus noch eine Kostenübernahme zum weiteren Besuch der WfbM erhielten, gilt, wie für die Tagesförderstättenbesucher, deren Fortgeltung bis zu ihrer aktuellen Befristungsgrenze.

Das Modul „Tagesstruktur für alt gewordene geistig behinderte Menschen“ kann, wie beschrieben, sowohl in Wohneinrichtungen, als auch in teilstationären Einrichtungen oder offenen Angebotsformen umgesetzt werden. Ziel ist es, nach dem Erwerb entsprechender Erfahrungen, dieses Modul in die vertragsrechtliche Form eines Leistungstyps zu gießen und mit den Vertragspartnern des Landesrahmenvertrages zu vereinbaren. Solange jedoch noch keine Umsetzungserfahrungen vorliegen, wird darauf verzichtet, das Modul und seine Ausgestaltung schon im Landesrahmenvertrag oder als Anlage zum Landesrahmenvertrag zu verankern. Vielmehr soll die Bewilligung im Einzelfall aus der Akte erfolgen. Das Amt für Soziale Dienste und der Magistrat Bremerhaven (soweit durchführend für den überörtlichen Träger) werden hierfür entsprechend der Ausführungen in diesem Konzept gewiesen.

In der finanziellen Ausgestaltung kommt das Grundprinzip „landesweit gleiches Entgelt für eine vergleichbare Leistung“ zur Anwendung, ebenso die Bindung dieses Entgelts an die im Einzelfall festgestellte Gruppe mit vergleichbarem Hilfebedarf. Für die Höhe des Entgelts will sich der SfAFGJS an den in Tabelle 4 unter (1) dargestellten Werten orientieren. Leitend ist dabei die Überlegung, dass a) Hessen derzeit das einzige Bundesland ist, dass in der Lage ist, gewichtete Durchschnitte seiner Leistungen zu ermitteln, und damit die beste Datenbasis für die Vorgabe liefert, dass sich Bremen mit seinen Leistungen – bestenfalls – im Mittel der anderen westlichen Länder bewegen dürfe, es sich b) um ein Geberland handelt und es c) frei ist von den Verwerfungen, die sich für das Land Berlin durch die unterschiedlichen Systematiken im stationären und ambulanten Bereich ergeben. Bei den Tagesmodulen kommt derzeit der Hilfebedarfsgruppe 1 (und damit ihrer finanziellen Ausgestaltung) keine praktische Bedeutung zu, da die Hilfebedarfsgruppe 1 in den hier betrachteten Altersgruppen nicht vorkommt, sondern nur bei jüngeren Behinderten. Ebenso ist es mit der Hilfebedarfsgruppe 5, die nur in Einzelfällen festgestellt wurde.

Der SfAFGJS wird nach einer positiven Beschlussfassung der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration den Magistrat Bremerhaven bitten, im Sinne der Einheitlichkeit der Versorgung behinderter Menschen für alt gewordene geistig behinderte Menschen, die privat oder im Betreuten Wohnen Bremerhavens leben, die gleichen Kriterien wie in der Stadt Bremen anzuwenden und die gleichen Leistungen zu erbringen. Für diese Einheitlichkeit spricht auch, dass ab 2007 durch die Regelung des § 97 SGB XII eine einheitliche sachliche Zuständigkeit u.a. für die Leistungen der Eingliederungshilfe zu schaffen sein wird.

Mit der Ausgestaltung des Moduls „Tagesbetreuung für alt gewordene geistig behinderte Menschen“ und seiner Einführung beschreitet der SfAFGJS Neuland. Dies gilt im Vergleich mit anderen Ländern hinsichtlich seiner individualisierten und nachfrageorientierten Ausgestaltung, die sich abhebt von der üblichen einseitigen Institutionsbindung (i.d.R. Heimanbindung). Die großstädtische Infrastruktur im 2-Städte-Staat Bremen, die breite Angebotsstruktur auch für behinderte Menschen und die bestehende Kooperation der Träger der Behin-

derthilfe mittels verschiedener Gremien bilden hierfür die Voraussetzung. Dies gilt weiterhin in der Perspektive auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets für behinderte Menschen nach § 17 SGB IX, die in der Ausgestaltung des „Tagesmoduls“ in Ansätzen angelegt ist und auf die sich Leistungsträger wie Leistungserbringer zukünftig einstellen müssen.

Die Umsetzung wird auf mehreren Ebenen seitens des federführenden Fachreferats des SfAFGJS begleitet werden, dass seinerseits bestehende Facharbeitsgruppen – z.B. der Landesfachbeirat zum HMB-W-Verfahren, die regionalen Kooperationsgremien der Behindertenhilfe – bitten wird, diejenigen Umsetzungsaspekte, die in ihr jeweiliges Aufgabenspektrum fallen, explizit in die Beobachtung aufzunehmen. Gleiches gilt für die durchführenden Ämter in Bremen und Bremerhaven.

Mit Ablauf von 2 Jahren soll eine zusammenfassende Evaluation des bis dahin Erreichten gemeinsam mit allen Trägern der Behindertenhilfe, evt. zwischenzeitlich in dem Feld der Versorgung alt gewordener behinderter Menschen zusätzlich tätig gewordener Einrichtungen, Vertretern der behinderten Menschen und den kommunalen Ämtern erfolgen, evt. notwendige Revisionen und nachfolgend die Verankerung im Vertragssystem vorgenommen werden.

Gegenüberstellung der monatlichen Leistungen des überörtlichen Kostenträgers Bremen für behinderte Menschen im Alter ab 65****			
Ist:	Mtl. Leistung in €	Anzahl Personen	Summe in €
Tagesstätte	1.600	24	38.400
Werkstätte	1.200	6	7.200
Wohneinrichtung mit Altengruppe	105	10	1.050
Zwischensumme		69	46.650
Wohneinrichtungen ohne Tagesstruktur		65 (geschätzt)	
<b>Gesamtsumme</b> (geschätzt)			<b>50.000</b>
<b>Tagesmodul:</b>			
Ehemalige Tagesförder- stättenbesucher > 65*	21 AT x 27,20 €	24	13.700
Ehemalige Werkstattbe- schäftigte >65**	21 AT x 10,88 €	6	1.371
Alte Bewohner in Wohneinrichtung ohne Besuch WfbM/TG***	21 AT x 20,31 €	75	31.988
<b>Gesamtsumme</b>			<b>47.059</b>

\*Gewichteter Mittelwert (50:50) aus den hessischen Vergütungen zu Gruppe 3 und 4

\*\* Wert entsprechend der HMB-W-Einstufung der Bremer WfbM-Beschäftigten über 65 Jahren (alle in HMB-W-Gruppe 2) unter Anwendung der hessischen Vergütung zu HMB-W – Stufe 2

\*\*\* Anzahl der Bewohner analog der Hochschätzung auf 75 Personen erhöht und unterstellt, dass die empirisch für die Stadt Bremen vorliegende Hilfebedarfsgruppenverteilung für diese Altersgruppe für die Stadt Bremerhaven analog gilt. In den gewichteten Mittelwert der hessischen Entgelte sind 28 % Personen in der Hilfebedarfsgruppe 2, 57 % in der Hilfebedarfsgruppe 3 und 15 % in der Hilfebedarfsgruppe 4 eingegangen.

\*\*\*\* Die Modellberechnung kann nicht die tatsächliche Haushaltswirksamkeit des Konzepts abbilden, da die Effekte durch die Bindung an die individuellen Bewilligungszeiträume einerseits und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Konzepts mit seinen Be- und Entlastungswirkungen andererseits bestimmt werden.